

# Inhaltsverzeichnis

## 28.06.2017 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

### Sitzungsdokumente

Einladung SBB  
Niederschrift ö. SBB 26.10.2016  
Niederschrift ö. SBB 24.11.2016  
Niederschrift ö. SBB 22.03.2017

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 3</b>	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	Vorlage: 373/2017-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 373/2017-SBB	Vorlage: 373/2017-SBB
<b>Top Ö 4</b>	Synopse 1.Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung) vom 10.04.2017	Vorlage: 425/2017-SBB
<b>Top Ö 5</b>	Vorlage SBB 1. Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim vom 10.04.2017	Vorlage: 426/2017-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 426/2017-SBB	Vorlage: 426/2017-SBB
<b>Top Ö 6</b>	Satzung ü.d. Entsorgung d. Grundstücksentwässerungsanlagen ab 01.01.2013 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	Vorlage: 344/2017-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 344/2017-SBB	Vorlage: 344/2017-SBB
<b>Top Ö 7</b>	Prüfbericht Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	Vorlage: 367/2017-SBB
	Vorlage SBB	

<b>Top Ö 8</b>	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 368/2017- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 9</b>	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	Vorlage: 369/2017- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 10</b>	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 370/2017- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 11</b>	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	Vorlage: 371/2017- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 12</b>	Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen	Vorlage: 252/2017- SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 252/2017-SBB	Vorlage: 252/2017- SBB
	Antrag	
<b>Top Ö 13</b>	Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet	Vorlage: 410/2017- SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 410/2017-SBB	Vorlage: 410/2017- SBB
	Antrag	
<b>Top Ö 14</b>	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 30.05.2017 betr. Entwässerungsbauwerke in den Straßen "Oberdorfer Weg, Ehrental"	Vorlage: 422/2017- SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
	Vorlage: 422/2017-SBB	Vorlage: 422/2017- SBB
	Anfrage	

# Einladung

Sitzung Nr.	45/2017
SBB Nr.	2/2017

An die Mitglieder  
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 12.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

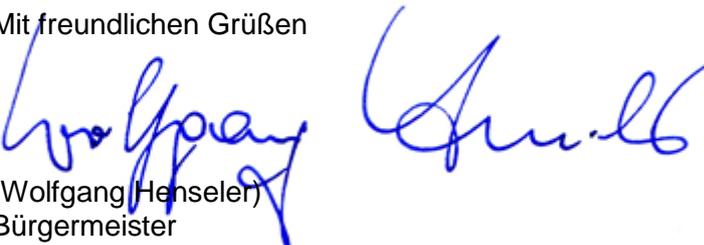
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 28.06.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 64/2016 vom 26.10.2016, 75/2016 vom 24.11.2016 und 18/2017 vom 22.03.2017	
3	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	373/2017-SBB
4	1.Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung) vom 10.04.2017	425/2017-SBB
5	1. Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim vom 10.04.2017	426/2017-SBB
6	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	344/2017-SBB
7	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	367/2017-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	368/2017-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	369/2017-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	370/2017-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	371/2017-SBB
12	Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen	252/2017-SBB
13	Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet	410/2017-SBB
14	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 30.05.2017 betr. Entwässerungsbauwerke in den Straßen "Oberdorfer Weg, Ehrental"	422/2017-SBB
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	444/2017-SBB
16	Anfragen mündlich	

	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
17	Vergabe Kanalerneuerung Meuserweg in Bornheim-Brenig	374/2017-SBB
18	Vergabe Bodenentsorgung	430/2017-SBB
19	Mitteilung betr. Kanalerneuerung Jenner-./Lindenstraße Nachträge 1 bis 13	375/2017-SBB
20	Mitteilung betr. Vergabe Entsorgung Materialien Häckselplatz, Mischwasserentlastung Kardorf/Waldorf	376/2017-SBB
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	445/2017-SBB
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** am Mittwoch,  
**26.10.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	64/2016
<b>SBB Nr.</b>	<b>4/2017</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

### Mitglieder

Breuer, Paul

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Lehmann, Michael

Marx, Bernd

Montenarh, Stefan

Schmitz, Heinz Joachim

Schüller, Alexander

Schwarz, Wolfgang

Strauff, Bernhard

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

ab 18:07 Uhr

ab 18:30 Uhr zu TOP 9

### stv. Mitglieder

Krüger, Frank W.

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

### Schriftführer

Schmitz, Oliver

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Hanft, Wilfried

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2016 vom 06.07.2016	
3	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	644/2016-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	645/2016-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	646/2016-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	647/2016-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	648/2016-SBB
8	Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung	649/2016-SBB
9	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim	790/2016-SBB

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	AöR und Ergebnisverwendung	
10	Große Anfrage des VRM Hanft vom 26.09.2016 betr. Ehrenmal und Holzkreuz auf dem Friedhof in Brenig	789/2016-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	744/2016-SBB
12	Anfragen mündlich	

Der stv. Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des stv. Vorsitzenden, den Tagesordnungspunkt 9 nach Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln.

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 2, 9, 3 – 8, 10 - 12.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Herr Schmitz wurde bereits bestellt.

<b>2</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2016 vom 06.07.2016</b>	
----------	--	--

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2016 vom 24.05.2016 keine Einwände.

- Einstimmig -

<b>3</b>	<b>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien</b>	<b>644/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>645/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>646/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>647/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

Die Frage des VRM Marx, ob der für 2018 vorgesehene Bau eines Kolumbariums auf dem Friedhof Widdig ins Jahr 2017 vorgezogen werden kann, wird in einer der nächsten Sitzungen beantwortet.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>648/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Erstellen einer Rundsteueranlage für Straßenbeleuchtung</b>	<b>649/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, mit dem Bürgermeister auf Basis des vorliegenden Ausschreibungsergebnisses über die Modernisierung / Erneuerung der Beleuchtungssteuerung zu verhandeln und insbesondere die Finanzierung aus städtischen Mitteln sicherzustellen.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung</b>	<b>790/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt,

1. den Vorstand zu beauftragen, künftig unterjährig Planabweichungsberichte zum Halbjahr und zum 3. Quartal eines Wirtschaftsjahres vorzulegen und
2. den Jahresabschluss des Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 130.724.385,01 Euro und einem Jahresüberschuss von 99.898,92 Euro festzustellen sowie aus diesem Überschuss 99.898,92 Euro an die Stadt Bornheim abzuführen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Große Anfrage des VRM Hanft vom 26.09.2016 betr. Ehrenmal und Holzkreuz auf dem Friedhof in Brenig</b>	<b>789/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Kenntnis genommen.

<b>11</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>744/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Keine

<b>12</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

von VRM Kleinekathöfer

Wann erfolgt die Fertigstellung der Zehnhoffstraße nach der Erneuerung der Wasserleitung?

Antwort:

Es handelt sich um eine Situation, die generell bei Straßenaufbrüchen im Zusammenhang mit Verlegung von Wasserleitungen auftritt. Bei entsprechender Beschilderung gilt dies nicht als verkehrsgefährdend. Bei derartigen Maßnahmen wird das Aufbringen einer geeigneten Deckschicht unmittelbar nach Verfüllung des Straßenaufbruchs künftig seitens des SBB in den Ausschreibungen vorgesehen. Seitens der Stadt Bornheim wird in der Aufbruchsgenehmigung eindeutig geregelt, in welcher Form der Unternehmer die Verkehrssicherheit während der Maßnahme herzustellen hat.

von VRM Kuhn

Was ist, wenn Flächen nachträglich versiegelt werden und dadurch für das über diese Fläche in den Kanal eingebrachte Abwasser gebührenpflichtig werden?

Antwort:

Derartige Veränderungen müssen entsprechend der Entwässerungssatzung dem Abwasserwerk gemeldet werden. Sonst stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet wird und führt zu entsprechender Nachkalkulation der Abwassergebühr.

von VRM Wirtz

Ist die Stromlieferung des SBB an die Stadt Bornheim ein Zuschussgeschäft?

Antwort:

Bisher ja, es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich der Personalaufwand künftig verringert.

von VRM Marx

1. Warum konnte der Bitte aus einer der letzten Sitzungen, den Gehweg entlang der L300 in Widdig mittels der Bankettfräse wieder in voller Breite nutzbar zu machen bislang nicht entsprochen werden?

Antwort:

Der Auftrag wurde erteilt. Es wird geprüft, warum dieser noch nicht ausgeführt werden konnte.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um aus diesem Gehweg einen Geh- und Radweg zu machen?

Antwort:

Die Voraussetzungen sind in der Straßenverkehrsordnung geregelt und können nach einer förmlichen Anfrage geprüft werden.

Ende der Sitzung: 19:24 Uhr

Manfred Schier  
stv. Vorsitzender

Oliver Schmitz  
Schriftführung

# Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **24.11.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	75/2016
<b>SBB Nr.</b>	<b>5/2017</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

### Mitglieder

Hanft, Wilfried

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Lehmann, Michael

Marx, Bernd

Montenarh, Stefan

Schmitz, Heinz Joachim

Schüller, Alexander

Strauff, Bernhard

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

ab 18:20 Uhr

### stv. Mitglieder

Heller, Petra

### Verwaltungsvertreter

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

Rehbann, Ulrich

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Breuer, Paul

Schwarz, Wolfgang

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)	875/2016-SBB
3	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim	876/2016-SBB
4	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim	877/2016-SBB
5	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2017	873/2016-SBB
6	Option zur Umsatzsteuergestaltung	874/2016-SBB
7	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	878/2016-SBB

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	879/2016-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	880/2016-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	881/2016-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	882/2016-SBB
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	915/2016-SBB
13	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Antrag der VRM Hanft, Kleinekathöfer, Schmitz und Züge, die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- 10 Stimme/n für den Beschluss
- 1 Stimme/n gegen den Beschluss (BM)
- 1 Stimmenthaltung/en

	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Herr Schmitz wurde bereits bestellt.

2	<b>Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)</b>	875/2016-SBB
---	---	--------------

- vertagt -

3	<b>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim</b>	876/2016-SBB
---	---	--------------

- vertagt -

4	<b>Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim</b>	877/2016-SBB
---	--	--------------

- vertagt -

5	<b>Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2017</b>	873/2016-SBB
---	--	--------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2017 wie folgt:

# Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

## Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2017

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird im	
	<b>Erfolgsplan</b>	
	mit Aufwendungen von	20.995.721 €
	mit Erträgen von	21.750.599 €
	<b>Vermögensplan</b>	
	mit Ausgaben von	8.925.000 €
	mit Einnahmen von	8.925.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in 2017 nicht veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 10.372.000 €	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

Bornheim, 24. November 2016  
 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....  
 (Wolfgang Henseler)

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Option zur Umsatzsteuergestaltung</b>	<b>874/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

### Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Vorstand, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien</b>	<b>878/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>879/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>880/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>881/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Auf Anregung des VRM Kleinekathöfer wird durch Vorstand Rehbann für die nächste Sitzung des Verwaltungsrates eine Übersicht der geplanten Abschnitte für die Sanierung der Wege auf allen städtischen Friedhöfen zugesagt.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>882/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Der Sachstand zu einer möglichen Beitragserhöhung durch den Erftverband in Zusammenhang mit einer möglicherweise bevorstehenden Einführung einer vierten Reinigungsstufe in Kläranlagen im Zuge mit erforderlichen Ausbesserungsmaßnahmen soll anhand der erfolgten Berichte aus den Sitzungen der Verbandsversammlung zusammengetragen werden.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Vorstand die Notwendigkeit der Kanalbaumaßnahme Donnerstein nochmals zu prüfen und in der nächsten Sitzung über das Ergebnis zu berichten.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>915/2016-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Keine

von VRM Marx:

Wann erfolgt das Abschieben des Gehwegs entlang der L 300 in Widdig, um das bereits in den letzten Sitzungen gebeten wurde?

Antwort:

Der Auftrag dazu wurde direkt nach der letzten Sitzung erteilt, die Hinderungsgründe müssen geprüft werden.

von VRM Hanft:

Wie ist der Sachstand bezüglich der Entscheidung der Bezirksregierung zur Sanierung des Ehrenmals auf dem Friedhof Brenig?

Antwort:

Bis heute hat der SBB trotz Nachfrage keine Rückmeldung erhalten.

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Vorsitz

gez. Oliver Schmitz  
Schriftführung



TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	133/2017-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	134/2017-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2017-SBB
12	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg ist bereits bestellt.

2	<b>Entgegennahme von Niederschriften</b>	
---	--	--

Keine

3	<b>Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)</b>	<b>875/2016-SBB</b>
---	---	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat

1. beauftragt den Vorstand auf Antrag des VRM Kleinekathöfer, künftige Beschlussvorlagen von Satzungen im Verwaltungsrat grundsätzlich mit Synopse zu erstellen,
2. beauftragt den Vorstand in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates darzustellen, ob die Anpassung des Bußgeldes nach § 21 Abs. 3 von bisher 50.000 € auf 1.000 € angemessen ist,
3. beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

### **Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom xx.xx.2017,
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. **Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 - Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

#### **§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

#### **§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

#### **§ 6 - Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Temperatur 30° C ph-Wert <u>6,5</u> bis 9,5 Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1.  Absetzbare Stoffe: - biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden. - biologisch nicht abbaubare: 1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit	
Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe, Biologisch nicht abbaubar
Ammonium und Ammoniak (NH4)	200 mg/l
Cyanid - leicht freisetzbar (CN) - gesamt (CN)	0,5 mg/l 20 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	10 mg/l

Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Verseifbare Öle und Fette - direkt abscheidbar	100 mg/l
-soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen gesamt	250 mg/l
Mineralöl-Kohlenwasserstoff -direkt abscheidbar	50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
-nach physikalisch chemischer Be- handlung	20 mg/l
-mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.
-mit Wasser nicht mischbar	Abscheidung durch Leichtstoffab- scheider erforderlich
Phenole, wasserdampflich (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH, als halogenfrei)	20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l

2. an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen auf deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlen- wasserstoffe z.B. 1,1,1- Trichlorethan, Tetrachlorethen; Dichlormethan, Trichlorethen	0,5mg/l
Absorbierbare organische Halogenver- bindungen (AOX)	1,0 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> pro

Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8 - Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.  
Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

### **§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück

sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## **§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 13 - Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des

Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu ersetzen. Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin.

#### **§ 14 - Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, ist ein Antrag auf Herstellung des Anschlusses beim Stadtbetrieb Bornheim AöR zu stellen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.

- (2) Der Antrag auf Zustimmung und Herstellung des Anschlusses muss enthalten
  1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
  2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderung der Sachkunde oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung vom Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht anerkannt.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts-

tungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### **§ 16 - Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Stadtbetrieb Bornheim AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

#### **§ 17 - Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### **§ 18 - Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete des Stadtbetrieb Bornheim AöR und Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 19 - Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht vorlegt,
  12. § 16 Absatz 2  
dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten des Stadtbetrieb Bornheim AöR oder die durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 04.12.2012 außer Kraft.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim</b>	<b>876/2016-SBB</b>
----------	---	---------------------

## Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017 wie folgt:

### **Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom xx.xx.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 22.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt:**

### **Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 - Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017 stellt der Stadtbetrieb Bornheim AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt:**

### **Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 - Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen

des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 - Gebührenmaßstäbe**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 - Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des Stadtbetrieb Bornheim AöR ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Stadtbetrieb Bornheim AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Ermittlung der Wassermenge berechtigt.

trieb Bornheim AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. 8)

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen ungeschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,29 €

## § 5 - Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zugegangen ist.

Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nach zu erheben.

- (4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.  
Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist. Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

- (5) § 5 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,71 €

### **§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 7 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 - Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann für Bescheide des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR zusammen mit der Benutzungsgebühr des Wasserwerkes der Stadt Bornheim erhoben werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.

## § 9 – Vorausleistungen

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 10 - Verwaltungshelfer

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 11 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.  
Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.
- (2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 30.000 mg/l	36,01 €
2. über 30.000 mg/l	53,81 €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## **§ 12 - Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.

- (2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 2.000 mg/l	19,41 €
2. über 2.000 mg/l	36,01 €

- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 13 - Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetrieb Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### **§ 14 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### **§ 15 - Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
  - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
  - c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 2,0

- |  |      |
|--|------|
| e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:         | 2,25 |
| f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit         | 2,5  |
| g) bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,75 |

(4)

1. Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Geschosszahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss

bis 1,6 = 2 Geschosse

bis 2,0 = 3 Geschosse

bis 2,2 = 4 Geschosse

bis 2,3 = 5 Geschosse

bis 2,4 = 6 Geschosse

bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosszahl, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.
5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,
  - 5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinschaftsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind,
  - 5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen
  - 5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Sonderbaugebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht, in Industriegebieten um je 0,75.
- (8) Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### **§ 16 - Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche
- bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum 31.12.2005 = 3,17 EUR
- bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem 31.12.2005 = 8,00 EUR
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
- Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55 % des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 45 % des Beitrags,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser im Einzelfall festgesetzt
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 17 - Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 18 – Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 - Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

## **§ 20 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

## **§ 21 - Ermittlung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

## **§ 22 - Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 23 - Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 24 - Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 25 – Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 26 - Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 27 – Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 28 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim</b>	<b>877/2016-SBB</b>
----------	--	---------------------

Die Frage des VRM Kuhn nach der Entwicklung aus den vergangenen Jahren und der aktuellen Anzahl der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird in der nächsten Sitzung beantwortet.

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom xx.xx.2017 wie folgt:

## **Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **§ 2 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### **§ 3 - Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 5 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6 - Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zwei-jährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetrieb Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7 - Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8 - Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des Stadtbetrieb Bornheim AöR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### **§ 9 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt,

wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 - Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 - Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 erhoben.

## **§ 12 - Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9

ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

### § 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

### § 14 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

### § 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

- Einstimmig -

6	<b>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien</b>	130/2017-SBB
---	--	--------------

#### Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig –

7	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	131/2017-SBB
---	--	--------------

#### Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis und beschließt auf gemeinsamen Antrag der VRM Dr. Kuhn, Hanft, Kleinekathöfer, Züge und Schmitz, die Nettopacht für die Gastronomie zu halbieren und die wirtschaftliche Situation nach 1 Jahr zu überprüfen.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>132/2017-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>133/2017-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>134/2017-SBB</b>
-----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>188/2017-SBB</b>
-----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

<b>12</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

von VRM Hanft: Wäre es möglich, dem Verwaltungsrat eine Übersicht vorzulegen unter Berücksichtigung der Faktoren Wirtschaftlichkeit, Personalbestand und Krankenstand in Bezug auf den Einsatz von Fremdfirmen.

Antwort: Die Frage sollte aufgrund der Komplexität und Differenziertheit der Frage eine schriftliche Anfrage zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates gestellt werden.

von VRM Marx: Wie kann die Qualität der Straßenreinigung nach den Karnevalszügen verbessert werden?

Antwort: Die Veranstalter der Karnevalszüge sind Auftraggeber dieser Straßenreinigungen.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Wolfgang Henseler  
Vorsitz

Ruth Giersberg  
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 373/2017-SBB

Stand 17.05.2017

**Betreff 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999****Beschlussentwurf****11. Satzung vom XX.XX.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

**Artikel I**

Die aufgeführten Tarife im Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim werden wie folgt festgesetzt:

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr EUR</b>
<b>1</b>	<b>Erwachsene</b>	
	<b>Aufpreis Saunanutzung</b>	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,00
1.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
1.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	12,30
1.12.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	217,00
<b>2</b>	<b>Jugendliche</b>	
	- Kinder ab 3 Jahre	
	- Jugendliche bis 18 Jahre	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen</li> <li>- Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab Grad der Behinderung 70 mit entsprechendem Ausweis</li> <li>- Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim</li> </ul> <p><b>Aufpreis Saunanutzung</b></p>	
2.9	Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,90
2.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
2.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	11,20
2.12:1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	190,00
<b>3</b>	<b>Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind)</li> <li>- Gruppекarte ab 6 Personen</li> </ul>	
3.5	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,80
3.6	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	3,80
3.7	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,50
3.8	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	7,60
3.9	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,50
3.10	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	9,50

## Artikel II

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 16.09.2017 in Kraft.

### Sachverhalt

In der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ist eine Gebührenanpassung grundsätzlich notwendig, jedoch lässt das derzeitige Gebührenniveau keine generelle Erhöhung mehr zu. Es muss davon ausgegangen werden, dass rechnerische Mehreinnahmen durch Besuchsrück-

gänge neutralisiert würden oder sogar eine Ergebnisverschlechterung zur Folge hätten.

Vor dem Hintergrund der durchgeführten Organisationsuntersuchung und den Ansätzen zur Personaleinsparung sollen die Besucher an Wochenenden und Feiertagen anteilig an den Mehrkosten für Personalkosten an diesen Tagen beteiligt werden.

Die Ergänzung des Gebührentarifs sieht für Samstag, Sonntag und an Feiertagen einen Zuschlag zum Saunatarif vor. Dieser soll pauschal 1,00 € beim Zeittarif 4 Stunden und 2,00 € bei der Tageskarte sowohl für Erwachsene und den Personenkreis Jugendliche betragen.

In umliegenden Saunaanlagen sind höhere Eintrittspreise an Wochenenden und Feiertagen bereits gängige Praxis, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Monte mare Rheinbach:

Saunaparadies	Werktage (Montag bis Freitag)	Wochenende und Feiertage
2 Stunden	19,00 €	21,50 €
4 Stunden	25,00 €	27,50 €
Tageskarte	28,00 €	30,50 €

Saunapark Siebengebirge:

	Werktage (Montag bis Freitag)	Wochenende und Feiertage
2 Stunden	17,50 €	19,00 €
4 Stunden	20,70 €	22,70 €
Tageskarte	23,90 €	25,90 €
Jugendliche (12 – 18 J.)	15,00 €	17,00 €
Studenten / Azubis (bis 30 J.)	19,00 €	21,00 €

Claudius-Therme, Köln:

	Werktage (Montag bis Freitag)	Wochenende und Feiertage
2 Stunden	15,50 €	17,50 €
4 Stunden	23,50 €	25,50 €
Tageskarte	31,50 €	33,50 €

Darüber hinaus erfolgten zur Klarstellung einzelne redaktionelle Änderungen der Tarifzeichnungen wie in der beigefügten Synopse ersichtlich.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Synopse

<u>Aktuelle Fassung</u>		
Gebührentarif		
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim		
Tarif-Nr.	Gebührentart	Gebühr EUR
1	<b>Erwachsene</b>	
	<b>Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)</b>	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	10,00
1.12	Tageskarte	12,30
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	217,00

<u>Änderungssatzung</u>		
Gebührentarif		
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim		
Tarif-Nr.	Gebührentart	Gebühr EUR
1	<b>Erwachsene</b>	
	<b>Aufpreis Saunanutzung</b>	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,00
1.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
1.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 1.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	12,30
1.12.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	217,00

Tarif-Nr.	Gebühreart	Gebühr EUR
2	<b>Jugendliche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder ab 3 Jahre</li> <li>- Jugendliche bis 18 Jahre</li> <li>- Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen</li> <li>- Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerekriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis</li> <li>- Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim</li> </ul> <b>Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)</b>	
2.9	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	8,90
2.12	Tageskarte	11,20
2.12:1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	190,00

Tarif-Nr.	Gebühreart	Gebühr EUR
2	<b>Jugendliche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder ab 3 Jahre</li> <li>- Jugendliche bis 18 Jahre</li> <li>- Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen</li> <li>- Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerekriegsbeschädigte jeweils ab einem Grad der Behinderung von 70 mit entsprechendem Ausweis</li> <li>- Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim</li> </ul> <b>Aufpreis Saunanutzung</b>	
2.9	Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,90
2.10.1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	1,00
2.12	Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 2.6 Tageskarte Schwimmen buchbar)	11,20
2.12:1	Zuschlag Samstag, Sonntag und Feiertage	2,00
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Monatskarte Schwimmen)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung, gilt nur bei gleichzeitigem Kauf der entsprechenden Jahreskarte Schwimmen)	190,00

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
<b>3</b>	<b>Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)</b> - Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind) - Gruppekarte ab 6 Personen <b>Vormittagskombitarif Sauna/Schwimmen</b>	
3.5	Erwachsene	9,40
3.6	Jugendliche	8,50
	<b>Kombitarif 4 Std. Sauna/Schwimmen</b>	
3.7	Erwachsene	12,70
3.8	Jugendliche	10,60
	<b>Tageskarte Kombitarif Sauna/Schwimmen</b>	
3.9	Erwachsene	14,50
3.10	Jugendliche	12,40

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
<b>3</b>	<b>Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)</b> - Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind) - Gruppekarte ab 6 Personen	
3.5	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,80
3.6	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Vormittag (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	3,80
3.7	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	8,50
3.8	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Zeittarif (bis 4 Stunden, nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	7,60
3.9	<b>Erwachsene</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.3 Tageskarte Schwimmen buchbar)	10,50
3.10	<b>Jugendliche</b> Aufpreis Saunanutzung Tageskarte (nur zusammen mit Tarif 3.4 Tageskarte Schwimmen buchbar)	9,50

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 425/2017-SBB

Stand 31.05.2017

**Betreff 1.Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung) vom 10.04.2017****Beschlussentwurf****Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 28.06.2017 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) beschlossen:

**Artikel I**

§ 22 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) wird wie folgt geändert:

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 08.04.2014 außer Kraft.

**Artikel II****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 die o.g. Satzung beschlossen. In der Vorlage 875/2016 wurde versehentlich ein falsches Datum bei der Außerkraftsetzung der alten Satzung eingesetzt, nämlich der 04.12.2012. Richtigerweise wird jedoch die Satzung vom 08.04.2014 außer Kraft gesetzt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 426/2017-SBB

Stand 02.06.2017

**Betreff 1. Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim vom 10.04.2017**

**Beschlussentwurf****Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 28.06.2017 folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird wie folgt geändert:

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.12.2012 außer Kraft

**Artikel II****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 die o.g. Satzung beschlossen. Die Regelungen der bisher geltenden Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsor-

gung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.12.2012 sind in die neue Satzung übernommen worden bzw. wurden neu geregelt. Die alte Satzung muss folglich außer Kraft gesetzt werden.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.12.2012

**Satzung des Stadtbetriebs Bornheim  
über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen  
vom 04.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 18 a und 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter bedienen.

### **§ 2 - Ausschluss der Entsorgung**

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes übertragen worden ist.

### **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, vom Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### **§ 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin (§ 3) ist verpflichtet, die Entsorgung ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Das gilt auch für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt/die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 6 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### § 7 - Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage frei zu legen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetriebs Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

### § 8 - Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zuwegung. Er/Sie hat den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

#### **§ 9 - Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/die bisherige als auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 10 - Auskunftspflicht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, über § 9 hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft der Stadtbetrieb Bornheim AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (3) Den Beauftragten des Stadtbetriebs Bornheim AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt oder dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines/ihrer Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und der Kontrolle zu dulden.

### § 11 - Benutzungsgebühren

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder von den hierzu beauftragten Personen zu bestätigen.

### § 12 - Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 30.000 mg/l	36,01 €
2.	über 30.000 mg/l	53,81 €
- (2) Die Gebühr für das Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 2.000 mg/l	19,41 €
2.	über 2.000 mg/l	36,01 €

### § 13 - Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung (Abfuhr) der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer/Eigentümerin eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 14 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, auf denen Schmutzwasser anfällt. Die sich aus den §§ 4, 7, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte Person sowie für jeden tatsächlichen Benutzer/jede tatsächliche Benutzerin.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Stoffe einleitet,
2. entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
3. entgegen § 7 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
6. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
7. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 den Zutritt nicht gewährt,
8. entgegen § 10 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
9. entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei legt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
10. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

### **§ 16 - Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 17 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005 außer Kraft.

---

In Kraft seit 01.01.2013, s. Wochenblatt Schaufenster 51. KW 2012 v. 19.12.2012

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	28.06.2017
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	344/2017-SBB
Stand	07.06.2017

**Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresabschluss des Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 132.811.020,07 Euro und einem Jahresüberschuss von 404.857,22 Euro festzustellen sowie aus diesem Überschuss 404.857,22 Euro an die Stadt Bornheim abzuführen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

**Sachverhalt**

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 114 a GO NRW wurden auftragsgemäß von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Verwaltungsrat in Form des Prüfberichtes vorgelegt. Dieser wird am Sitzungstag auch von einem Vertreter der BDO AG mündlich erläutert.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Prüfbericht

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses und des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr  
vom 1. Januar 2016 bis zum  
31. Dezember 2016  
der  
Stadtbetrieb Bornheim AöR  
Bornheim



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	3
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
c) Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	8
3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr	9
V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	10
VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	11



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 22
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2016	Seite 23
Spartenrechnungen 2016	Seite 24 - 33
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 14
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 15
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 4
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 4 - 6
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage V</u>
Ertragslage	Seite 1 - 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5 - 7
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2016	<u>Anlage VI</u>
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage VII</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

## Kurzbezeichnung

## vollständige Bezeichnung

AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BilRuG	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HFB	HallenFreizeitBad
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
KAG	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim



# I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

---

In der Sitzung des Verwaltungsrates der

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim  
(im Folgenden auch „SBB“, „Anstalt“ oder „AöR“ genannt)

am 24. Februar 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des SBB, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW sowie § 10 Abs. 3 der Anstaltssatzung nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der SBB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird entsprechend den für die AöR geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt. Nach § 22 der KUV NRW finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV NRW nichts anderes ergibt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (PH 9.450.1 und IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

## II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### 1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem vom Vorstand des SBB aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie der zukünftigen Entwicklung der Anstalt mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Spartenergebnisse zeigen im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 1.770.450,59 (im Vj. EUR 1.487.825,04). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 282.625,55 resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen als Folge einer höheren entsorgten Abwassermenge.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR 132.146,43 (im Vj. EUR -175.360,91).

Das Ergebnis der Sparte HFB hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 8.581,26 verschlechtert. Hier ist insbesondere ein Rückgang der Besucherzahlen um 2,1 % zu verzeichnen.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR 307.451,77 (im Vj. -133.134,82). Der um rd. TEUR 174 höhere Verlust resultiert vor allem aus gestiegenen Aufwendungen für Räum- und Streudienst.

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energie ist ebenfalls negativ und weist einen Verlust von EUR 16.547,68 aus. Der Verlust verringerte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr um EUR 31.020,28 infolge gesteigener Umsatzerlöse.

Die Sparte „Breitbandversorgung“ weist einen Verlust von EUR -9,287,58 aus.

Die Umsatzerlöse für die Stromlieferung des SBB an die Stadt Bornheim belaufen sich für 2016 auf EUR 662.041,13. Den Erlösen stehen Kosten für den Strombezug in Höhe von EUR 663.394,04 zzgl. EUR 5.502,90 aus interner Leistungsverrechnung gegenüber, so dass ein Verlust von EUR -6,855,81 erwirtschaftet wurde.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt EUR 404.857,22 (im Vj. EUR 99.898,92) und liegt um EUR 136.796 unter dem geplanten Jahresgewinn (EUR 541.653,00) des Wirtschaftsplanes 2016.

- Im Jahr 2016 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 4.973.799,29, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 2.796.935,61 und auf die Anlagen im Bau EUR 2.176.863,68. Zuzüglich der Umbuchungen aus den Anlagen im Bau sind insbesondere EUR 4.058.677,34 in den Ausbau der Breitbandversorgung und EUR 1.788.504,22 in Kanalleitungen investiert worden.

- Für das Jahr 2016 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,0 % (im Vj. 33,2 %). Zum 31. Dezember 2016 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 93,6 % (im Vj. 94,1 %) zu verzeichnen. Per 31. Dezember 2016 beträgt die Fremdkapitalquote 58,2 % (im Vj. 57,7 %). Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt.
- Der Wirtschaftsplan 2017 geht von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. TEUR 755 aus.

### Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer des SBB halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung der AöR mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch den Vorstand für zutreffend.

### 2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wir haben bei unserer Prüfung folgende Verstöße gegen sonstige gesetzliche Regelungen festgestellt:

Entgegen § 27 Abs. 1 KUV NRW wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

### III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

---

#### 1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht der AöR. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR nach § 53 HGrG darzustellen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Vorstand der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

#### 2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW und § 10 Abs. 3 der Satzung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der AöR.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung

bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Kontrolltests, sonstige aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung haben wir in einem zweiten Schritt Kontrolltests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Sowohl die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgten jeweils in einer Auswahl bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der übrigen Vorräte für den Jahresabschluss des SBB haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter in Stichproben von ausgewählten Lieferanten sowie von den für die AöR tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des SBB vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April und Mai 2017 bis zum 31. Mai 2017 durchgeführt.

Der Vorstand des SBB erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 31. Mai 2017 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

## IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### 1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

#### b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 22 KUV NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der KUV NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Stadtbetrieb Bornheim geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AÖR. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstands der Anstalt. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SBB vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

### 3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde der vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 25. November 2015 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan umfasst, erstellt.

Die Abweichungen des geplanten Jahresüberschusses gemäß des Erfolgsplans zu den Ist-Zahlen zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

	Erfolgsplan 2016 TEUR	Ist 2016 TEUR	Veränderung TEUR
Summe Erträge (einschl. Zinsen)	20.486	21.356	870
Summe Aufwendungen	19.944	20.951	1.007
Jahresgewinn	542	405	-137

Einzelheiten hierzu sind der Zusammenstellung in Anlage VI dieses Berichts zu entnehmen.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben konnten bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 2.300 in Anspruch genommen werden.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 zur Finanzierung der Investitionsausgaben einschließlich Tilgung im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf TEUR 7.448 festgesetzt.

Im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, den der Verwaltungsrat am 24. November 2016 beschlossen hat, werden Erträge (einschl. Zinsen) in Höhe von TEUR 21.751 und Aufwendungen von TEUR 20.996 festgesetzt. Es ergibt sich ein geplanter Jahresgewinn von TEUR 755.

## V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG

---

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

- Der Jahresabschluss 2016 wurde nicht fristgerecht aufgestellt.
- Die Kundenforderungen aus dem Geschäftsbereich Abwasser wurden auch in 2016 nicht systematisch überwacht, dies soll erst ab Juni 2017 möglich sein.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Etwaige Beanstandungen aus den Vorjahren oder Empfehlungen, denen Rechnung zu tragen gewesen wäre, hat es nicht gegeben.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

## VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 31. Mai 2017 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 31. Mai 2017

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Feck  
Wirtschaftsprüfer

## ANLAGEN

---



Stadtbetrieb Bornheim - AöR  
BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016		31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016		31.12.2015
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		4.700.000,00	4.700.000,00
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		102.486,00	105.711,00	II. Kapitalrücklage			
				1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72		17.005.003,72
				2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	18.891.301,22		18.891.301,22
II. Sachanlagen					35.896.304,94		35.896.304,94
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.862.502,67		10.506.634,09	III. Gewinnvortrag		0,00	144.400,92
2. Entwässerungsanlagen	104.164.513,00		104.037.555,00	IV. Jahresüberschuss		404.857,22	99.898,92
3. Breitbandnetz	3.906.477,00		0,00		41.001.162,16		40.840.604,78
4. Maschinen	44.108,00		54.999,00				
5. Technische Anlagen	495.516,00		531.446,00	<b>B. Sonderposten für Zuschüsse</b>			
6. Fahrzeuge	627.798,00		699.818,00	- Empfangene Ertragszuschüsse		9.192.376,00	9.358.827,00
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	719.962,00		701.164,00				
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.338.709,04		6.307.005,04	<b>C. Rückstellungen</b>			
		124.159.585,71	122.838.621,13	- sonstige Rückstellungen		525.356,00	470.203,73
Summe Anlagevermögen		124.262.071,71	122.944.332,13	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.791.613,55		9.097.528,91
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	880.789,39		717.110,54
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		94.923,00	105.748,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	65.255.577,97		64.160.001,56
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.357.818,92		782.715,59
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.975.726,46		2.840.699,48	5. sonstige Verbindlichkeiten	537.199,74		254.167,03
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	1.079.535,45		353.363,28	- davon aus Steuern			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	623.698,04		541.485,62	EUR 202.196,35 (Vorjahr EUR 102.121,98)			
4. sonstige Vermögensgegenstände	82.847,55		77.681,05		76.822.999,57		75.011.523,63
		4.761.807,50	3.813.229,43	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		5.269.126,34	5.043.225,87
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.679.317,27	3.811.579,95				
		8.536.047,77	7.730.557,38				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		12.900,59	49.495,50				
		132.811.020,07	130.724.385,01			132.811.020,07	130.724.385,01



**Stadtbetrieb Bornheim - AöR**  
**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016**  
**bis zum 31. Dezember 2016**

	2016		2015
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		21.210.405,70	19.970.308,26
2. sonstige betriebliche Erträge		145.173,19	152.710,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.665.848,59		1.778.852,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.459.910,13		6.922.390,30
		9.125.758,72	8.701.243,17
4. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	3.810.389,93		3.656.446,44
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.073.463,77		1.015.392,15
davon für Altersversorgung		4.883.853,70	4.671.838,59
EUR 292.007,76 (EUR 273.247,40)			
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.649.539,71	3.407.484,81
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		705.354,19	726.052,76
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	466,12		493,79
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.575.646,53		2.508.489,56
davon an verbundene Unternehmen		2.575.180,41	2.507.995,77
EUR 64.735,82 (EUR 3.124,57)			
9. Steuern vom Einkommen		122,94	130,24
10. Ergebnis nach Steuern		415.769,22	108.272,92
11. sonstige Steuern		10.912,00	8.374,00
12. Jahresgewinn		404.857,22	99.898,92



**Stadtbetrieb Bornheim  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Bornheim**

**Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Das Stammkapital der zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim beträgt EUR 4.700.000,00.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der §§ 23 ff. KUV NRW aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet, dieses bedeutet, dass das ab 2016 geltende Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BiLRUG) berücksichtigt wurde.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Posten "Entwässerungsanlagen", „Breitbandnetz“ sowie auf der Passivseite um den Posten „empfangene Ertragszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

### III. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Die SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Abwasser
- Betriebsführung Wasserwerk
- Service
- Breitbandversorgung
- Stromlieferung an die Stadt Bornheim

In der Sparte „Breitbandversorgung“, welche ab August 2016 voll in Betrieb genommen werden konnte, zeigt sich ein Jahresergebnis von EUR -9.287,58. Dies setzt sich zusammen aus Erlösen i. H. v. EUR 210.907,21 sowie Aufwendungen (vor interner Leistungsverrechnung) i. H. v. EUR 219.845,85. Hierbei handelt es sich um Abschreibungen und Zinsen für ein in 2015 aufgenommenes Darlehen. Kosten aus der Internen Leistungsverrechnung betragen EUR 348,94.

Die Spartenrechnung des SBB ist auf den Seiten 24-33 dargestellt.

### IV. Angaben zur Bilanz

#### AKTIVA

#### A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel auf Seite 23 zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

In das Anlagevermögen wurden 2016 EUR 4.973.799,29 investiert. Davon entfielen auf Entwässerungsanlagen EUR 2.865.299,29. Diese setzen sich aus EUR 2.698.531,35 für Kanalleitungen (davon Anlagen im Bau EUR 1.917.487,92), EUR 136.443,41 für Sonderbauwerke (davon Anlagen im Bau EUR 62.000,04), EUR 30.324,53 für Technische Anlagen zusammen. In die Sparte Breitbandversorgung wurden 2016 EUR 1.339.089,96 investiert, davon betreffen EUR 183.473,82 das in 2016 noch nicht fertiggestellte Behördennetz. Die Zugänge in das übrige Anlagevermögen betragen im Wesentlichen für den Betriebsteil Baubetrieb EUR 168.489,04, für die Sparte HallenFreizeitBad EUR 75.142,11 und für die Sparte Friedhof 500.891,89 (davon betreffen EUR 442.034,68 die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten).

Aus den Anlagen im Bau wurden insbesondere EUR 1.007.460,77 zu den Kanalleitungen, EUR 1.225.972,33 zu den Sonderbauwerken und EUR 2.903.061,20 zum Breitbandnetz umgebucht.

Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

- entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	6,67 % - 25 %
Sachanlagen	
- Kanalleitungen	1,52 % / 3,33 %
- Sonderbauwerke	2 %
- Pumpstationen	2 %
- Planwerk	1,52 %
- Technische Anlagen	6,67 %

Für bewegliche Anlagegüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Seit 2013 werden diese Anlagegüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

#### B. Vorräte

Zum 31. Dezember 2016 wurde in Bezug auf Streumaterial für den Winterdienst sowie für Treibstoff eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Zum Abschlussstichtag beträgt der Wert für den Lagerbestand EUR 94.923,00, davon im Wesentlichen Streumaterial EUR 42.635,00, Verbrauchsmaterial EUR 23.477,00, Dienst- und Schutzkleidung EUR 20.848,00 und Treibstoffe

EUR 6.360,00. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Es wird grundsätzlich das Verbrauchsfolgeverfahren „first in - first out“ angewendet.

#### C. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2016 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	2.527.223,75	2.254.572,55
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	448.502,71	586.126,93
	2.975.726,46	2.840.699,48

Die Forderungen aus Leistungsabrechnungen in Höhe von EUR 2.527.223,75 resultieren zu mehr als 91 % aus den Gebührenforderungen der Sparte Abwasser.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt EUR 1.079.535,45 resultieren u. a. mit EUR 1.002.393,45 aus Leistungsabrechnungen (Abwasserentsorgung, Kostenerstattungen Grundstücksanschlüsse, Anschlussbeiträge, Stromlieferung) und mit EUR 77.142,00 aus Schulschwimmen. Die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 623.698,04 beinhaltet das Betriebsführungsentgelt des Wasserwerkes der Stadt Bornheim.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 82.847,55 resultieren hauptsächlich - mit EUR 75.667,32 - aus Forderungen für die Herstellung von Abwasserhausanschlüssen aus Vorjahren.

#### D. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten betrifft mit EUR 41.084,06 Kassenbestände und mit 3.638.233,21 Guthaben bei Kreditinstituten.

## PASSIVA

### A. Eigenkapital

Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 26. September 2016 wurde das Jahresergebnis 2015 festgestellt und in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

### B. Sonderposten für Zuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) und 1,52 % der Zuführungsbeträge.

### C. Rückstellungen

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Personal-Rückstellungen	171.029,00	171.029,00	0,00	168.556,00	168.556,00
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser	129.874,73	129.874,73	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren	0,00	0,00	0,00	163.200,00	163.200,00
Jahresabschlusserstellung	20.000,00	20.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung	90.800,00	76.658,53	14.141,47	25.000,00	25.000,00
sonstige Rückstellungen	58.500,00	0,00	36.000,00	136.100,00	158.600,00
	470.203,73	397.562,26	50.141,47	502.856,00	525.356,00

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung Kostenüberdeckung Niederschlagswasser in Höhe von EUR 129.874,73 wurde in 2016 vollständig verbraucht. Die Rückstellung Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren von EUR 163.200,00 resultiert aus einer Gebührenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren und ergibt sich aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Für die Jahresabschlusserstellung wurde eine Rückstellung in Höhe von 10.000,00 EUR gebildet.

Die Rückstellung für die Prüfung der Jahresabschlüsse i. H. v. 25.000,00 betrifft das Jahr 2016.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten EUR 22.500,00 für Gartenwasserzähler (aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 03.12.2012 ist eine Bagatellgrenze bei Gartenwasserzählern nicht mehr zulässig; aus der hierfür im Jahr 2012 gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 55.000,00 verbleiben noch EUR 22.500,00).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten zusätzlich EUR 39.000,00 aus Guthaben und Boni der Geldwertkarten des HFB sowie EUR 10.200,00 für eine ausstehende Rechnung.

Der Rückstellung für Prozessrisiken wurden EUR 86.900,00 für drei strittige Rechnungsstellungen zu Investitionsmaßnahmen zugeführt.

## D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

### Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit		Art und Betrag der Sicherheit EUR
	31.12.2016 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	8.791.613,55 (9.097.528,91)	314.586,12 (305.915,36)	8.477.027,43 (8.791.613,55)	6.687.871,34 (7.039.711,43)	Bausparvertrag 439.000,00 (Bausparvertrag 439.000,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	880.789,39 (717.110,54)	880.789,39 (717.110,54)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	65.255.577,97 (64.160.001,56)	3.993.848,34 (3.652.769,91)	61.261.729,63 (60.507.231,65)	40.807.530,59 (46.782.067,67)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	1.357.818,92 (782.715,59)	1.357.818,92 (782.715,59)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	537.199,74 (254.167,03)	418.439,74 (135.407,03)	118.760,00 (118.760,00)	84.000,00 (84.000,00)	Avalkredit 86.000,00 (keine)
	<b>76.822.999,57</b>	<b>6.965.482,51</b>	<b>69.857.517,06</b>	<b>47.579.401,93</b>	-

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit einem Anteil in Höhe von EUR 551.139,60 die Installation von Photovoltaikanlagen (in 2010 an den städtischen Schulen „Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“, sowie in 2009 auf dem Dach der Lagerhalle der SBB), davon sind EUR 439.000,00 durch einen Bausparvertrag abgesichert. Für den Bereich Abwasser wurde in 2016 ein Darlehen in Höhe von EUR 4.600.000,00 aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 880.789,39 enthalten u. a. EUR 118.705,02 für an die Stadt Bornheim weiter zu berechnende Stromlieferungen, EUR 160.019,74 für die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/2016 im Stadtgebiet sowie EUR 143.165,25 für die Kanalerneuerung in der Königstraße.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betragen 65,3 Mio. EUR. Davon entfallen auf Abwasser rd. 59,3 Mio. EUR, Breitband 3,5 Mio. EUR sowie sonstige mit 2,4 Mio. EUR.

Gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.357.818,92. Im Wesentlichen resultieren diese aus der laufenden Kassenführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (EUR 1.283.027,85) zuzüglich der Kassenführung Standrohr (EUR 59.225,32) sowie aus Gebührenforderungen des Wasserwerkes der Stadt Bornheim (EUR 15.565,75).

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 537.199,74) setzen sich insbesondere zusammen aus Verbindlichkeiten aus Kundenguthaben in der Verbrauchsabrechnung (EUR 193.221,73), aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer: EUR 163.116,75, noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer: EUR 39.079,60), Darlehen von Bürgern (EUR 84.000,00) für die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach sowie EUR 34.760,00 Sicherheitseinbehalte aus einer Baumaßnahme für den Abwasserbereich.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

#### E. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2016 auf EUR 5.269.126,34 und resultieren im Wesentlichen (mit EUR 5.254.623,85) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

Im Bereich des HFB wurden im Jahr 2016 EUR 9.300,00 aus dem Verkauf von Geldwertkarten abgegrenzt.

## V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	Umgegliedert	Umgegliedert
	nach BilRUG	nach BilRUG
	2016	2015
	EUR	EUR
<b>HallenFreizeitBad</b>		
Eintrittsgelder	705.662,35	723.313,24
Schulschwimmen		
- städtische Schulen	192.264,25	189.039,25
- andere Schulen	39.375,94	43.462,12
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	289,31	0,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	39.578,52	47.901,31
	<u>977.170,37</u>	<u>1.003.715,92</u>
<b>Friedhofswesen</b>		
Friedhofsgebühren aus periodischen Nutzungsrechten	334.781,38	335.304,55
Friedhofsgebühren aus Bestattungen etc.	278.953,11	258.282,00
Erstattungen der Stadt Bornheim	38.883,00	38.883,00
Erstattungen von privaten Unternehmen	15.400,00	15.400,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	3.080,00	3.330,00
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	437,02	0,00
	<u>671.534,51</u>	<u>651.199,55</u>
<b>Baubetriebshof</b>		
Erstattungen der Stadt Bornheim	2.877.809,94	2.954.566,33
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	35.109,24	0,00
übrige Erlöse	27.532,40	267,31
	<u>2.940.451,58</u>	<u>2.954.833,64</u>
<b>Erneuerbare Energien</b>		
Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	62.508,61	31.756,16
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	569,52	623,79
	<u>63.078,13</u>	<u>32.379,95</u>
<b>Breitband</b>		
Umsatzerlöse	210.907,21	0,00
	<u>210.907,21</u>	<u>0,00</u>
<b>Betriebsführung Wasserwerk</b>		
Betriebsführungspauschale Wasserwerk	514.334,10	511.365,81
Vergütung gem. § 14 Betriebsführungsvertrag	524.116,00	455.029,93
	<u>1.038.450,10</u>	<u>966.395,74</u>

	2016	2015
	EUR	EUR
<b>Abwasser</b>		
Schmutzwassergebühren	6.892.046,34	6.506.697,68
Überdeckung aus Nachkalkulation Schmutzwassergebühr	-163.200,00	0,00
Niederschlagswassergebühren	4.670.378,23	4.567.131,36
Überdeckung aus Nachkalkulation Niederschlagswassergebühr	129.874,73	-129.874,73
Erstattung der Stadt Bornheim für Straßentwässerung	1.885.900,86	1.885.900,86
Klärschlammgebühren	26.305,52	19.943,43
Auflösung Sonderposten aus Beiträgen KAG	513.942,00	529.034,00
Auflösung von sonstigen SoPo-Pauschal	3.881,74	0,00
Erlöse aus Nebengeschäften	658.146,86	269.901,38
	<u>14.617.276,28</u>	<u>13.648.733,98</u>
<b>Stromlieferung</b>		
Erstattungen der Stadt Bornheim	662.041,13	693.779,50
	<u>662.041,13</u>	<u>693.779,50</u>
<b>Service</b>		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	5.571,24	0,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	17.370,00	17.140,00
übrige Erlöse	6.555,15	2.129,98
	<u>29.496,39</u>	<u>19.269,98</u>
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<u>21.210.405,70</u>	<u>19.970.308,26</u>

Die Darstellung der Umsatzerlöse hat sich aufgrund der Anpassung der GuV-Gliederung nach dem Bilanzrichtlinie-Umsatzgesetz (BilRUG) geändert und ist somit nicht vollständig mit der Darstellung im Vorjahresbericht vergleichbar. Der angepasste Ausweis der Umsatzerlöse 2015 beinhaltet EUR 647.315,24, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015 noch unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge dargestellt wurden. Dies betrifft insbesondere die Auflösung des Sonderposten für Zuschüsse i. H. v. EUR 529.034,00.

Das Jahresentgelt seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft liegt in 2016 unverändert bei EUR 15.400,00 (für das Portajom auf dem Friedhof in Merten und für die Belegung von Urnenfeldern auf dem Friedhof Bornheim).

Aus der Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen an städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“) sowie die Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Lagerhalle der SBB und auf dem Dach des Rathauses resultieren in 2016 Erlöse in Höhe von EUR 62.508,61.

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Das Entgelt hierfür beinhaltet zum einen die dem SBB entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Daneben werden Verwaltungskosten mit einem pauschalen Kostensatz von EUR 38,55 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die vorgenannte Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres geprüft und gegebenenfalls an die Lohnentwicklung angepasst.

Im Wirtschaftsjahr 2016 betrug die Schmutzwassermenge 2.094.847 m<sup>3</sup> (i.Vj. 1.977.720 m<sup>3</sup>) und lag damit um 117.127,25 m<sup>3</sup> oder 5,9 % über der Vorjahresmenge. Die Erlöse im Bereich Schmutzwasser sind um EUR 385.348,66 höher als im Vorjahr.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit 01.01.2015 3,29 EUR/m<sup>3</sup>. Die Nachkalkulation der Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2016 ergab im Bereich Schmutzwasser eine Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 163,2. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Dieser Betrag wurde den sonstigen Rückstellungen zugeführt.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt seit 01.01.2015 unverändert 1,71 EUR/m<sup>2</sup>. Hier ergab die Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 235,0. Die im Vorjahr entstandene Kostenüberdeckung (TEUR 129,9) wurde hiermit verrechnet.

Die Erträge aus Klärschlammgebühren liegen bei EUR 26.305,52 (i.Vj. EUR 19.943,42), (siehe auch korrespondierende Aufwandsposition Klärschlammabeseitigung).

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Ertragszuschüssen im Bereich Abwasser resultieren Erlöse in Höhe von EUR 513.942,00.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten im Wesentlichen weiterberechnete Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung oder Reparatur von Grundstücksanschlüssen sowie die Erneuerung von Straßenabläufen.

Seit dem 01.01.2015 beliefert der SBB die Stadt Bornheim vertragsgemäß mit Strom für alle Einrichtungen, Gebäude und Betriebsteile der Stadt Bornheim. Hieraus resultieren Umsatzerlöse für den SBB in 2016 in Höhe von EUR 662.041,13.

Die Erlöse aus Mieten und Pachten belaufen sich in 2016 auf EUR 60.598,04.

## 2. sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge beträgt insgesamt EUR 145.173,19.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf EUR 54.842,48. Es handelt sich hierbei um Beschäftigungszuschüsse, Wiedereingliederungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse seitens des ARGE-Center, der Agentur für Arbeit, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Erträge aus Schadensersatz belaufen sich in 2016 auf EUR 15.411,81. Es handelt sich im Wesentlichen um von Versicherungen geleisteten Schadensersatz für von Dritten beschädigten Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtung, Schäden an Fahrzeugen, Schäden, die durch Rohrbrüche in den Räumen des SBB entstanden sind sowie um Schadenersatz für Verdienstaufälle (durch Dritte verursachte Autounfälle, die zu krankheitsbedingten Ausfällen bei MitarbeiterInnen des SBB geführt haben).

Die periodenfremden Erträge beinhalten im Wesentlichen eine Umbuchung des Aufwandes für die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten aus dem Jahr 2015 in eine Investitionsmaßnahme (EUR 45.853,88).

### 3. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt EUR 9.125.758,72 (i.Vj. EUR 8.701.243,17).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen EUR 1.665.848,59 (i.Vj. EUR 1.778.852,87). Hiervon entfallen auf Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung, Treibstoffe für Fahrzeuge sowie Aufwendungen für Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser EUR 1.225.824,34, i.Vj. EUR 1.294.941,07). Zum Aspekt „Wärmelieferung“ i.V.m. dem Blockheizkraftwerk im HFB, siehe nachstehende Information unter VI. Sonstige Angaben Punkt 3 „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB“.

Materialkosten für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf EUR 285.860,50 (i.Vj. EUR 375.022,60). Die niedrigeren Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren insbesondere aus der Unterhaltung von Infrastrukturvermögen.

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen EUR 16.289,80.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden EUR 31.985,26 aufgewendet (i.Vj. EUR 19.959,79).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von EUR 28.113,80 (i.Vj. EUR 17.474,46) beschafft.

Die Aufwendungen für sonstiges Verbrauchsmaterial belaufen sich auf EUR 74.534,18 (i.Vj. EUR 58.350,32).

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 7.459.910,13 (i.Vj. EUR 6.922.390,30) sind EUR 6.141.963,53 an Fremdleistungen aus dem Bereich Abwasser enthalten. Diese beinhalten EUR 4.952.704,00 Aufwendungen für die Umlage des Erftverbandes (i.Vj. EUR 4.914.596,00). Für die Herstellung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen sind Aufwendungen in Höhe von EUR 702.829,11 (i. Vj. EUR 263.002,79) entstanden. Hierin enthalten sind u. a. die Kosten für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse in der Königstraße. Die Unterhaltung und Reinigung des Abwasserkanalnetzes kostete insgesamt EUR 327.656,06. der Unterhaltungsaufwand der Anlagen beträgt EUR 90.589,05.

Die Position „bezogene Leistungen“ umfasst weiterhin EUR 257.271,25 für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für vier Beamte.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Baubetrieb und HFB und belaufen sich auf EUR 121.122,29.

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim sind in 2016 Aufwendungen in Höhe von EUR 164.145,58 (i. Vj. 129.239,18) entstanden. Der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung lief vertragsgemäß zum 30.06.2016 aus, die somit erforderliche Ausschreibung führte zu einem Lieferantenwechsel mit nunmehr monatlich deutlich höherem Aufwand (+ EUR 3.792,93).

Für Abfallentsorgung wurden EUR 49.349,89 (i.Vj. EUR 38.041,35) aufgewendet. Der Bereich „Wilder Müll“ hat sich aufgrund der Annahmestelle für Elektroschrott beim SBB weiterhin positiv entwickelt.

Die sonstigen und anderen sonstigen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf insgesamt EUR 686.709,96 (i. Vj. EUR 643.654,00), davon resultieren im Wesentlichen EUR 666.230,89 aus den Betriebsteilen Baubetriebshof und Friedhofswesen, hier vor allem aus Aufwendungen im Bereich der Straße: EUR 283.045,89 (davon für Winterdienst maschinell: EUR 98.542,28, Winterdienst Handstredienst EUR 129.698,10, Straßenkontrolle: EUR 30.107,00, sowie die Straßenreinigung: EUR 23.866,87). Die Fremdvergabe der Spielplatzkontrollen führte zu Aufwendungen in Höhe von EUR 9.741,34 (analog Vorjahr). Die Fremdleistungen für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, belaufen sich auf EUR 128.733,62 (i.Vj. EUR 159.395,61).

Im Bereich der Friedhöfe wurden für Bestattungsleistungen EUR 179.058,94 aufgewendet. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2016 Kosten in Höhe von EUR 30.093,91 angefallen. Fremdvergebene Kontrollen der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 6.112,79.

In der Sparte HallenFreizeitBad (HFB) wurden Leistungen in Höhe von EUR 8.043,16 bezogen, wovon im Wesentlichen EUR 3.121,00 für Wasseranalysen aufgewendet wurden. EUR 2.834,41 entfallen auf die, an die Aufsteller von Solarien- und Shiatsu-Liegen, zu leistenden Erlösanteile.

Die Kosten für Klärschlammabeseitigung liegen bei EUR 24.324,99 (siehe auch korrespondierende Erlösposition Klärschlammgebühren).

An Mieten für die Ausleihe von Betriebs- und Geschäftsausstattung (u. a. Minibagger, Mietgeräte etc.) für die Sparte Baubetrieb sind Aufwendungen in Höhe von EUR 55.230,49 entstanden.

#### 4. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2016 Personalaufwendungen in Höhe von EUR 4.883.853,70 angefallen. Hierin enthalten ist die Veränderung der Rückstellungen per Saldo im Wert von EUR -2.473,00 (davon für nicht genommenen Urlaub EUR -8.376,00, für geleistete Überstunden EUR 3.014,00 sowie für Leistungsprämien EUR 2.889,00).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	2016	2015
	EUR	EUR
Bruttogehalt	3.810.389,93	3.656.446,44
Sozialabgaben	781.288,10	741.867,81
Altersversorgung	292.007,76	273.247,40
Beihilfen	167,91	276,94
	4.883.853,70	4.671.838,59

In 2016 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2016	31.12.2015
	Anzahl	Anzahl
tariflich Beschäftigte	90	90
Auszubildende	3	3
	93	93

Die Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2015 wurde im Vergleich zum Vorjahresbericht angepasst, da hierin 2 erwerbsunfähige Beschäftigte enthalten waren.

#### 5. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich auf EUR 3.649.539,71.

## 6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 705.354,19 enthalten im Wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von EUR 89.315,32 für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste).

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von EUR 64.535,62 (davon KFZ-Versicherung EUR 31.287,82).

Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden EUR 50.622,88 aufgewendet (davon Steuerberatungskosten EUR 15.944,76).

Hierin sind für noch zu erwartende Rechnungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 EUR 25.000,00 enthalten.

Des Weiteren sind Aufwendungen für die Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen in Höhe von EUR 125.638,46 (i. Vj. EUR 107.139,01) angefallen. Davon betreffen EUR 71.985,87 die Betreuung des Verbrauchsabrechnungsprogrammes „LIMA“ (Anteil Sparte Abwasser).

Aus der Zuführung zur Rückstellung für Prozessrisiken für drei strittige Rechnungsstellungen sind Kosten i. H. v. EUR 86.900,00 entstanden.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen betragen EUR 44.700,00.

## Finanzergebnis

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen EUR 2.437.204,00 Zinsen für langfristige Darlehen der Sparte Abwasser. Diese Aufwendungen beinhalten EUR 26.789,89 (Zinsen und Avalprovision) für die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim im Jahr 2016 an den SBB in Höhe von EUR 4.600.000,00.

EUR 23.517,35 stehen in Zusammenhang mit dem in 2009 aufgenommenen Kredit für die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB sowie dem Ende 2010 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule“.

Für das in 2014 aufgenommenen Darlehen für ein Blockheizkraftwerk im Verwaltungsgebäude des SBB sind Zinsen in Höhe von EUR 1.665,62 angefallen.

In Zusammenhang mit dem in 2015 aufgenommenen investiven Kredit des SBB - für die von der Stadt Bornheim im Jahr 2008 übernommenen Vermögensgegenstände - sind Zinsaufwendungen in Höhe von Euro 45.709,05 entstanden. Die Zinsaufwendungen für den ebenfalls in 2015 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung des Breitbandausbaus belaufen sich auf EUR 67.550,51.

#### Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt Bornheim hat für das Abwasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2011 jeweils ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft für die Darlehen 6007849501 und 6017528980 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit Bewertungseinheiten vor. Infolgedessen ist der jeweilige negative Marktwert der Zinssicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei EUR 3.500.000,00 bzw. EUR 2.000.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 2.918.734,71 bzw. EUR 1.785.630,00). Die Zinsswaps hatten zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 974.843,56 bzw. EUR 398.266,04. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

In 2013 wurde vom SBB ein weiteres Zins-Swap-Geschäft zu dem in 2013 aufgenommenen Darlehen 6017879150 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind ebenfalls betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit ebenfalls Bewertungseinheiten vor. Der anfängliche Bezugsbetrag und der Stand zum Bilanzstichtag beträgt EUR 4.500.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 4.145.376,23). Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 978.966,99. Der Marktwert wurde ebenfalls nach der Barwert-Methode ermittelt.

#### 7. Steuern vom Einkommen

Die im Jahr 2016 angefallenen Steuern vom Einkommen (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von EUR 122,94 stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

## 8. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betreffen mit EUR 10.912,00 in voller Höhe die KFZ-Steuer.

## 9. Jahresergebnis

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 404.857,22.

## VI. Sonstige Angaben

### 1. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 94 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

### 2. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2016:	EUR 25.000,00
------------------------------	---------------

Zusätzlich wurden Beratungsleistungen in Höhe von EUR 1.123,80 abgerechnet.

### 3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 181.387,76 (i. Vj. 213.766,26) an.

In diesem Zusammenhang errichtete die e-regio GmbH & Co. KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades.

Aus Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR.

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

#### 4. Konzernzugehörigkeit

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR wird in den Gesamtabchluss der Stadt Bornheim einbezogen.

#### 5. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehbann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2016:  
(14 Mitglieder)

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Paul Breuer, Rentner

Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter

Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit: Tourismus

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich

Herr Michael Lehmann, selbständiger Jurist

Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln

Herr Stefan Montenarh, Elektromeister

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Vorruhestand

Herr Alexander Schüller, sachkundiger Bürger

Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH

Herr Bernhard Strauff, Pensionär

Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter Stadt Bonn

Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2016 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

Bornheim, den 31.05.2017

Ulrich Rehbann  
Vorstand

Anlagenspiegel zum 31.12.2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2016 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 01.01.2016 EUR	Zugang EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	186.425,15	20.568,91	0,00	0,00	206.994,06	80.714,15	23.793,91	0,00	104.508,06	102.486,00	105.711,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken											
1.1. Grundstücke ohne Bauten	6.538.101,09	0,00	0,00	0,00	6.538.101,09	0,00	0,00	0,00	0,00	6.538.101,09	6.538.101,09
1.2. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	5.804.250,65	582.018,11	0,00	0,00	6.386.268,76	1.835.717,65	226.149,53	0,00	2.061.867,18	4.324.401,58	3.968.533,00
	12.342.351,74	582.018,11	0,00	0,00	12.924.369,85	1.835.717,65	226.149,53	0,00	2.061.867,18	10.862.502,67	10.506.634,09
2. Entwässerungsanlagen											
2.1 Kanalleitungen	121.174.256,86	781.043,43	1.007.460,77	0,00	122.962.761,06	32.328.312,86	2.370.507,20	-5.334,00	34.693.486,06	88.269.275,00	88.845.944,00
2.2 Vermessung/Digitalisierung	822.155,00	0,00	0,00	0,00	822.155,00	145.951,00	12.456,00	5.334,00	163.741,00	658.414,00	676.204,00
2.3 Sonderbauwerke	19.697.643,10	74.443,37	1.225.972,33	0,00	20.998.058,80	6.158.993,10	438.404,70	0,00	6.597.397,80	14.400.661,00	13.538.650,00
2.4 Technische Anlagen	3.194.547,35	30.324,53	0,00	0,00	3.224.871,88	2.217.790,35	170.918,53	0,00	2.388.708,88	836.163,00	976.757,00
	144.888.602,31	885.811,33	2.233.433,10	0,00	148.007.846,74	40.851.047,31	2.992.286,43	0,00	43.843.333,74	104.164.513,00	104.037.555,00
3. Breitbandnetz	0,00	1.155.616,14	2.903.061,20	0,00	4.058.677,34	0,00	152.200,34		152.200,34	3.906.477,00	0,00
4. Maschinen	142.129,54	0,00	0,00	0,00	142.129,54	87.130,54	10.891,00	0,00	98.021,54	44.108,00	54.999,00
5. Technische Anlagen SBB	718.404,15	0,00	0,00	0,00	718.404,15	186.958,15	35.930,00	0,00	222.888,15	495.516,00	531.446,00
6. Fahrzeuge	1.245.518,81	52.276,25	0,00	0,00	1.297.795,06	545.700,81	124.296,25	0,00	669.997,06	627.798,00	699.818,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
7.1 Andere Anlagen	664.287,77	55.981,06	2.145,38	0,00	722.414,21	166.282,77	44.984,44	0,00	211.267,21	511.147,00	498.005,00
7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	447.747,61	44.663,81	0,00	0,00	492.411,42	244.588,61	39.007,81	0,00	283.596,42	208.815,00	203.159,00
	1.112.035,38	100.644,87	2.145,38	0,00	1.214.825,63	410.871,38	83.992,25	0,00	494.863,63	719.962,00	701.164,00
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.307.005,04	2.176.863,68	-5.138.639,68	6.520,00	3.338.709,04	0,00	0,00	0,00	0,00	3.338.709,04	6.307.005,04
	166.756.046,97	4.953.230,38	0,00	6.520,00	171.702.757,35	43.917.425,84	3.625.745,80	0,00	47.543.171,64	124.159.585,71	122.838.621,13
	166.942.472,12	4.973.799,29	0,00	6.520,00	171.909.751,41	43.998.139,99	3.649.539,71	0,00	47.647.679,70	124.262.071,71	122.944.332,13



Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim  
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2016	HFB Ergebnis 2016	Friedhofswesen Ergebnis 2016	Baubetriebshof Ergebnis 2016	Erneuerb. Energien Ergebnis 2016	Breitband Ergebnis 2016	BF Wasserwerk Ergebnis 2016	Abwasser Ergebnis 2016	Stromlieferung Ergebnis 2016	Service Ergebnis 2016
* Umsatzerlöse	-21.328.402,07	-977.170,37	-671.534,51	-2.940.451,58	-63.078,13	-210.907,21	-1.038.450,10	-14.735.272,65	-662.041,13	-29.496,39
* Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-145.173,19	-13.948,07	-54.313,88	-51.631,02	0,00	0,00	-6.600,00	-10.695,04	0,00	-7.985,18
** Erlöse und Erträge	-21.473.575,26	-991.118,44	-725.848,39	-2.992.082,60	-63.078,13	-210.907,21	-1.045.050,10	-14.745.967,69	-662.041,13	-37.481,57
** Materialaufwand:	9.243.755,09	637.860,08	320.101,36	1.085.694,57	1.668,78	0,00	13.137,09	6.221.993,35	663.394,04	299.905,82
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.783.844,96	596.085,17	48.206,48	317.253,67	0,00	0,00	5.161,30	80.029,82	663.394,04	73.714,48
* bezogene Leistungen	7.459.910,13	41.774,91	271.894,88	768.440,90	1.668,78	0,00	7.975,79	6.141.963,53	0,00	226.191,34
** Personalaufwand:	4.883.853,70	832.604,64	271.522,39	1.690.498,54	6.713,03	0,00	960.342,57	712.893,70	0,00	409.278,83
* Löhne und Gehälter	3.810.389,93	650.046,17	210.049,46	1.317.520,97	5.276,67	0,00	745.218,37	562.342,46	0,00	319.935,83
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.073.463,77	182.558,47	61.472,93	372.977,57	1.436,36	0,00	215.124,20	150.551,24	0,00	89.343,00
** Abschreibungen:	3.649.539,71	52.026,76	169.207,89	180.255,46	36.029,00	152.200,34	651,42	3.031.839,51	0,00	27.329,33
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.649.539,71	52.026,76	169.207,89	180.255,46	36.029,00	152.200,34	651,42	3.031.839,51	0,00	27.329,33
* sonstige betriebliche Aufwendungen	705.354,19	84.968,69	29.092,42	110.377,80	4.319,58	95,00	32.518,53	333.434,30	0,00	110.547,87
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-466,12	-0,22	0,00	0,00	-465,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.575.646,53	0,00	0,00	0,00	23.517,35	67.550,51	0,00	2.437.204,00	0,00	47.374,67
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-415.892,16	616.341,51	64.075,67	74.743,77	8.703,71	8.938,64	-38.400,49	-2.008.602,83	1.352,91	856.954,95
* Steuern vom Einkommen	122,94	0,06	0,00	0,00	122,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis nach Steuern	-415.769,22	616.341,57	64.075,67	74.743,77	8.826,59	8.938,64	-38.400,49	-2.008.602,83	1.352,91	856.954,95
* sonstige Steuern	10.912,00	0,00	214,00	9.108,00	0,00	0,00	840,00	314,00	0,00	436,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-404.857,22	616.341,57	64.289,67	83.851,77	8.826,59	8.938,64	-37.560,49	-2.008.288,83	1.352,91	857.390,95
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	122.918,28	89.754,57	223.600,00	7.721,09	348,94	169.706,92	237.838,24	5.502,90	-857.390,95
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-404.857,22	739.259,85	154.044,24	307.451,77	16.547,68	9.287,58	132.146,43	-1.770.450,59	6.855,81	0,00



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis HFB		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-977.170,37	-1.003.715,92	26.545,55
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-13.948,07	-13.498,04	-450,03
** Erlöse und Erträge	-991.118,44	-1.017.213,96	26.095,52
** Materialaufwand:	637.860,08	684.027,79	-46.167,71
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	596.085,17	644.273,22	-48.188,05
* bezogene Leistungen	41.774,91	39.754,57	2.020,34
** Personalaufwand:	832.604,64	784.016,09	48.588,55
* Löhne und Gehälter	650.046,17	614.147,94	35.898,23
* soziale Abgaben / Altersversorgung	182.558,47	169.868,15	12.690,32
** Abschreibungen:	52.026,76	50.616,81	1.409,95
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	52.026,76	50.616,81	1.409,95
* sonstige betriebliche Aufwendungen	84.968,69	108.628,85	-23.660,16
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0,22	0,00	-0,22
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewönl. Geschäftstätigkeit	616.341,51	610.075,58	6.265,93
* Steuern vom Einkommen	0,06	0,00	0,06
**** Ergebnis nach Steuern	616.341,57	610.075,58	6.265,99
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	616.341,57	610.075,58	6.265,99
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	122.918,28	120.603,01	2.315,27
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	739.259,85	730.678,59	8.581,26



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Friedhofswesen		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-671.534,51	-651.199,55	-20.334,96
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-54.313,88	-6.799,80	-47.514,08
** Erlöse und Erträge	-725.848,39	-657.999,35	-67.849,04
** Materialaufwand:	320.101,36	385.797,02	-65.695,66
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	48.206,48	50.594,52	-2.388,04
* bezogene Leistungen	271.894,88	335.202,50	-63.307,62
** Personalaufwand:	271.522,39	264.849,90	6.672,49
* Löhne und Gehälter	210.049,46	204.672,76	5.376,70
* soziale Abgaben / Altersversorgung	61.472,93	60.177,14	1.295,79
** Abschreibungen:	169.207,89	163.353,60	5.854,29
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	169.207,89	163.353,60	5.854,29
* sonstige betriebliche Aufwendungen	29.092,42	16.258,52	12.833,90
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	64.075,67	172.259,69	-108.184,02
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	64.075,67	172.259,69	-108.184,02
* sonstige Steuern	214,00	214,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	64.289,67	172.473,69	-108.184,02
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	89.754,57	92.177,78	-2.423,20
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	154.044,24	264.651,47	-110.607,22



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Baubetriebshof		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-2.940.451,58	-2.954.833,64	14.382,06
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-51.631,02	-61.592,54	9.961,52
** Erlöse und Erträge	-2.992.082,60	-3.016.426,18	24.343,58
** Materialaufwand:	1.085.694,57	999.305,98	86.388,59
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	317.253,67	379.062,26	-61.808,59
* bezogene Leistungen	768.440,90	620.243,72	148.197,18
** Personalaufwand:	1.690.498,54	1.619.756,92	70.741,62
* Löhne und Gehälter	1.317.520,97	1.271.152,72	46.368,25
* soziale Abgaben / Altersversorgung	372.977,57	348.604,20	24.373,37
** Abschreibungen:	180.255,46	186.423,79	-6.168,33
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	180.255,46	186.423,79	-6.168,33
* sonstige betriebliche Aufwendungen	110.377,80	124.388,98	-14.011,18
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	74.743,77	-86.550,51	161.294,28
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	74.743,77	-86.550,51	161.294,28
* sonstige Steuern	9.108,00	7.436,00	1.672,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	83.851,77	-79.114,51	162.966,28
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	223.600,00	212.249,33	11.350,67
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	307.451,77	133.134,82	174.316,95



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Erneuerb. Energien		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-63.078,13	-32.379,95	-30.698,18
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-63.078,13	-32.379,95	-30.698,18
** Materialaufwand:	1.668,78	989,30	679,48
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	86,00	-86,00
* bezogene Leistungen	1.668,78	903,30	765,48
** Personalaufwand:	6.713,03	6.547,57	165,46
* Löhne und Gehälter	5.276,67	5.144,92	131,75
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.436,36	1.402,65	33,71
** Abschreibungen:	36.029,00	36.027,00	2,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	36.029,00	36.027,00	2,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4.319,58	4.200,60	118,98
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-465,90	-493,79	27,89
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.517,35	23.960,07	-442,72
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	8.703,71	38.850,80	-30.147,09
* Steuern vom Einkommen	122,88	130,24	-7,36
**** Ergebnis nach Steuern	8.826,59	38.981,04	-30.154,45
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	8.826,59	38.981,04	-30.154,45
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7.721,09	8.586,92	-865,83
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	16.547,68	47.567,96	-31.020,28



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Breitbandversorgung		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-210.907,21	0,00	-210.907,21
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-210.907,21	0,00	-210.907,21
** Materialaufwand:	0,00	0,00	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	152.200,34	0,00	152.200,34
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	152.200,34	0,00	152.200,34
* sonstige betriebliche Aufwendungen	95,00	1.508,05	-1.413,05
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67.550,51	29.871,96	37.678,55
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	8.938,64	31.380,01	-22.441,37
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	8.938,64	31.380,01	-22.441,37
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	8.938,64	31.380,01	-22.441,37
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	348,94	324,62	24,32
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	9.287,58	31.704,63	-22.417,05



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Betriebsführung Wasserwerk		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-1.038.450,10	-966.395,74	-72.054,36
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-6.600,00	0,00	-6.600,00
** Erlöse und Erträge	-1.045.050,10	-966.395,74	-78.654,36
** Materialaufwand:	13.137,09	12.449,68	687,41
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	5.161,30	7.057,62	-1.896,32
* bezogene Leistungen	7.975,79	5.392,06	2.583,73
** Personalaufwand:	960.342,57	913.121,67	47.220,90
* Löhne und Gehälter	745.218,37	712.541,08	32.677,29
* soziale Abgaben / Altersversorgung	215.124,20	200.580,59	14.543,61
** Abschreibungen:	651,42	422,13	229,29
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	651,42	422,13	229,29
* sonstige betriebliche Aufwendungen	32.518,53	26.295,97	6.222,56
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-38.400,49	-14.106,29	-24.294,20
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-38.400,49	-14.106,29	-24.294,20
* sonstige Steuern	840,00	96,00	744,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-37.560,49	-14.010,29	-23.550,20
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	169.706,92	189.371,20	-19.664,27
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	132.146,43	175.360,91	-43.214,47



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Abwasserentsorgung		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-14.735.272,65	-13.783.129,05	-952.143,60
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-10.695,04	-69.439,48	58.744,44
** Erlöse und Erträge	-14.745.967,69	-13.852.568,53	-893.399,16
** Materialaufwand:	6.221.993,35	5.773.269,17	448.724,18
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	80.029,82	76.724,62	3.305,20
* bezogene Leistungen	6.141.963,53	5.696.544,55	445.418,98
** Personalaufwand:	712.893,70	703.209,54	9.684,16
* Löhne und Gehälter	562.342,46	555.564,81	6.777,65
* soziale Abgaben / Altersversorgung	150.551,24	147.644,73	2.906,51
** Abschreibungen:	3.031.839,51	2.943.394,50	88.445,01
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.031.839,51	2.943.394,50	88.445,01
* sonstige betriebliche Aufwendungen	333.434,30	310.123,54	23.310,76
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.437.204,00	2.442.020,52	-4.816,52
*** Ergebnis aus gewönl. Geschäftstätigkeit	-2.008.602,83	-1.680.551,26	-328.051,57
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-2.008.602,83	-1.680.551,26	-328.051,57
* sonstige Steuern	314,00	314,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-2.008.288,83	-1.680.237,26	-328.051,57
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	237.838,24	192.412,22	45.426,03
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.770.450,59	-1.487.825,04	-282.625,54



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
**Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Stromlieferung		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-662.041,13	-693.779,50	31.738,37
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-662.041,13	-693.779,50	31.738,37
** Materialaufwand:	663.394,04	691.252,80	-27.858,76
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	663.394,04	691.252,80	-27.858,76
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	1.352,91	-2.526,70	3.879,61
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	1.352,91	-2.526,70	3.879,61
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	1.352,91	-2.526,70	3.879,61
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	5.502,90	7.354,45	-1.851,55
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	6.855,81	4.827,75	2.028,06



**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Service		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-29.496,39	-19.269,98	-10.226,41
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-7.985,18	-955,00	-7.030,18
** Erlöse und Erträge	-37.481,57	-20.224,98	-17.256,59
** Materialaufwand:	299.905,82	288.121,36	11.784,46
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	73.714,48	63.771,76	9.942,72
* bezogene Leistungen	226.191,34	224.349,60	1.841,74
** Personalaufwand:	409.278,83	380.336,90	28.941,93
* Löhne und Gehälter	319.935,83	293.222,21	26.713,62
* soziale Abgaben / Altersversorgung	89.343,00	87.114,69	2.228,31
** Abschreibungen:	27.329,33	27.246,98	82,35
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	27.329,33	27.246,98	82,35
* sonstige betriebliche Aufwendungen	110.547,87	134.648,25	-24.100,38
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.374,67	12.637,01	34.737,66
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	856.954,95	822.765,52	34.189,43
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	856.954,95	822.765,52	34.189,43
* sonstige Steuern	436,00	314,00	122,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	857.390,95	823.079,52	34.311,43
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-857.390,95	-823.079,52	-34.311,43
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00	0,00

**Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim**  
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Gesamt		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-21.328.402,07	-20.104.703,33	-1.223.698,74
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-145.173,19	-152.284,86	7.111,67
** Erlöse und Erträge	-21.473.575,26	-20.256.988,19	-1.216.587,07
** Materialaufwand:	9.243.755,09	8.835.213,10	408.541,99
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.783.844,96	1.912.822,80	-128.977,84
* bezogene Leistungen	7.459.910,13	6.922.390,30	537.519,83
** Personalaufwand:	4.883.853,70	4.671.838,59	212.015,11
* Löhne und Gehälter	3.810.389,93	3.656.446,44	153.943,49
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.073.463,77	1.015.392,15	58.071,62
** Abschreibungen:	3.649.539,71	3.407.484,81	242.054,90
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.649.539,71	3.407.484,81	242.054,90
* sonstige betriebliche Aufwendungen	705.354,19	726.052,76	-20.698,57
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-466,12	-493,79	27,67
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.575.646,53	2.508.489,56	67.156,97
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-415.892,16	-108.403,16	-307.489,00
* Steuern vom Einkommen	122,94	130,24	-7,30
**** Ergebnis nach Steuern	-415.769,22	-108.272,92	-307.496,30
* sonstige Steuern	10.912,00	8.374,00	2.538,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-404.857,22	-99.898,92	-304.958,30
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-404.857,22	-99.898,92	-304.958,30



# Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts

## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

### 1. Allgemeine Angaben

Die zum 01.01.2008 gegründete Stadtbetrieb Bornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der Anstalt sind:

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
  - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
  - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
  - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen
4. die Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
5. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW
6. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
7. Breitbandversorgung
8. Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe, des HallenFreizeitBades sowie des Abwasserwerks obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

## 2. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhofswesen, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof, Erneuerbare Energien, Betriebsführung Wasserwerk, Abwasserwerk, Breitbandversorgung, Stromlieferung an die Stadt Bornheim und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die übrigen Sparten umgelegt.

## 3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Bornheim erfolgt seit dem 01.01.2013 durch den SBB bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, welche vom Erftverband betrieben werden. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Bornheim mit 14 Ortsteilen (rd. 83 km<sup>2</sup>) und insgesamt 49.076 Einwohner.

Das Kanalleitungsnetz umfasst zum 31.12.2016 eine Gesamtlänge (ohne verrohrte Bachläufe) von 211,3 km, an das 13.300 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Kleineinleiter und abflusslosen Gruben beträgt zum Jahresende insgesamt 76 Stück.

Die berechnete Schmutzwassermenge erhöhte sich in 2016 mengenmäßig um 5,9 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2016 2.094.847 m<sup>3</sup> und lag damit um 117.127,25 m<sup>3</sup> über dem Vorjahreswert (1.977.720 m<sup>3</sup>).

Die Maßstabseinheit für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten und angeschlossenen Flächen. Die versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet betragen insgesamt 2.758.291 m<sup>2</sup> (i.Vj. 2.744.681 m<sup>2</sup>). Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m<sup>2</sup> (analog Vorjahr) veranlagt.

### 3.1 Spartenrechnung

Die Spartenrechnung zeigt im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 1.770.450,59 (i.Vj. EUR 1.487.825,04). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 282.625,54 resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen (EUR +952.143,60). Die Mehrerlöse sind im Wesentlichen mit EUR +385.348,66 aufgrund einer höheren Entsorgungsmenge (+ 5,9 %) sowie mit EUR +388.245,48 aus höheren Kostenerstattungen aus Nebengeschäften entstanden. Die korrespondierenden Aufwendungen für Nebengeschäfte sind mit EUR 702.829,11 deutlich höher.

Dies resultiert daraus, dass aus personellen Engpässen zum 31.12.2016 noch nicht alle Aufwendungen weiterberechnet werden konnten (Erneuerung Grundstücksanschlüsse Königstraße). Die Abrechnung erfolgt zeitnah in 2017.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.01.2015 3,29 EUR/m<sup>3</sup>. Die Gebührennachkalkulation der Schmutzwassergebühren hat für 2016 eine Kostenüberdeckung ergeben. Die Überdeckung ist in den Folgejahren an den Gebührenzahler über anzupassende Gebühren zurückzugeben und in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die hierfür gebildete Rückstellung verringert die Erlöse um EUR 163.200,00.

Die Gebühren für Klärschlamm blieben unverändert und betragen:

- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l 19,41 EUR/m<sup>3</sup>
- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert ab 2.000 mg/l 36,01 EUR/m<sup>3</sup>
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert bis 30.000 mg/l 36,01 EUR/m<sup>3</sup>
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l 53,81 EUR/m<sup>3</sup>

Die Gebühr für das Niederschlagswasser liegt unverändert bei 1,71 EUR/m<sup>2</sup>. Für die Niederschlagswassergebühren hat die Nachkalkulation für 2016 eine Kostenunterdeckung (EUR 235.010,96) ergeben. Die im Vorjahr gebildete Gebührenrückstellung (EUR 129.874,73) wurde hiermit verrechnet und somit vollständig verbraucht.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR -132.146,43 (i.Vj. EUR -175.360,91). Die Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen aus der Vergütung der Betriebsführung (EUR +69.086,07), welche sich überwiegend aus höheren Ingenieurleistungen sowie höheren Personalkosten für das Wasserwerk berechnen.

Das Ergebnis der Sparte HFB zeigt ein Defizit in Höhe von EUR 739.259,85 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 8.581,26 verschlechtert. Hier sind insbesondere um EUR 17.650,89 niedrigere Erlöse aus Eintrittsgeldern zu verzeichnen. Dieses resultiert im Wesentlichen aus geringeren Besuchszahlen im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 um rd. -2,1%.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2016 mit EUR -154.044,24 ein um EUR 110.607,22 besseres Ergebnis als im Jahr 2015. Zwar liegen die Bestattungszahlen in 2016 niedriger als in 2015 (19 Bestattungen weniger als in 2015, das entspricht einem Rückgang von 4,2%) es wurden jedoch mit EUR 671.534,51 um EUR 20.334,96 höhere Umsatzerlöse erzielt als im Vorjahr. Der Anstieg der

Friedhofsgebühren resultiert insbesondere aus der am 24.02.2016 beschlossenen neuen Friedhofsgebührensatzung. Demgegenüber sind die Aufwendungen für fremdvergebene Bestattungsleistungen und Grabräumungen (bezogene Leistungen) im Vergleich zum Vorjahr um EUR 27.120,16 gesunken.

Ein weiterer Aspekt für die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr ist, dass der Aufwand für die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten („Merten alt“) - aus dem Vorjahr - in Höhe von EUR 45.853,88 in eine Investitionsmaßnahme umgebucht wurde und dieser Betrag somit in 2016 die periodenfremden Erträge erhöht.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -307.451,77; im Vergleich zu 2015 hat sich das Defizit um EUR 174.316,95 erhöht. Die Bilanzposition „Materialaufwand“ weist um EUR 86.388,59 höhere Kosten aus als im Vorjahr. Diese Position beinhaltet sowohl die „bezogenen Waren“ als auch die „bezogenen Leistungen“.

Die Position „bezogene Waren“ zeigt mit EUR 317.253,67 um EUR 61.808,59 niedrigere Kosten als im Vorjahr. Das resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Aufwendungen für die Straßenunterhaltung, diese sind um EUR 119.331,84 niedriger als noch in 2015 und sind nunmehr wieder mit dem Niveau von 2014 vergleichbar.

Die Aufwendungen für die „bezogenen Leistungen“ sind jedoch um rd. 23,9% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, das entspricht EUR 148.197,18. Dieses resultiert insbesondere aus den Aufwendungen für den Winterdienst und Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung. Die Kosten für den Winterdienst sind um EUR 117.838,85 höher als in 2015 - hauptsächlich aufgrund des fremdvergebenen „Handstreudienstes“.

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim sind in 2016 mit EUR 163.844,75 um EUR 34.906,40 höhere Aufwendungen als im Vorjahr entstanden. Die Ursache hierfür ist, dass der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung vertragsgemäß zum 30.06.2016 auslief, die somit erforderliche Ausschreibung führte zu einem Lieferantenwechsel mit nunmehr deutlich höherem Aufwand.

Des Weiteren ist der Personalaufwand in der Sparte Baubetrieb mit EUR 1.690.498,54 um EUR 70.741,62 höher als im Vorjahr, das entspricht einem Anstieg von rd. 4,4 %.

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energien beträgt EUR -16.547,68, es ist jedoch um EUR 31.020,28 besser als im Vorjahr. Hier wurden in 2016 um EUR 30.698,18 höhere Umsatzerlöse erzielt als in 2015. Die Ursache hierfür liegt darin begründet, dass in 2015 ein Abrechnungsfehler des Netzbetreibers (für Einspeisevergütungen, betreffend die Jahre 2013 - 2015) korrigiert wurde. Diese Rückforderung an den SBB führte in 2015 zu einer Erlösminderung in Höhe von EUR 38.085,62.

Die Investitionsmaßnahme „Breitbandversorgung“ wurde in 2016 fertiggestellt und ist im Anlagevermögen gezeigt. Die Sparte zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -9.287,58. Dennoch ist das Spartenergebnis um EUR 22.417,05 besser im Vergleich zum Vorjahr. Diese Verbesserung lässt sich dadurch erklären, dass in 2015 lediglich Kosten (insbesondere Zinsen für ein aufgenommenes Darlehen) angefallen sind, denen noch keine Erlöse gegenüberstanden.

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -6.855,81. Die Umsatzerlöse belaufen sich in 2016 auf EUR 662.041,13, die Kosten betragen EUR 663.394,04. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ergebnis nach interner Leistungsverrechnung um EUR 2.028,06 schlechter.

### 3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt EUR 404.857,22 und liegt um EUR 136.795,78 unter dem geplanten Jahresgewinn (EUR 541.653,00) des Wirtschaftsplanes 2016. Diese Abweichung beruht im Wesentlichen auf der Sparte Friedhof: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 154.744,42 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2016 liegt jedoch bei EUR -154.044,24.

Die geplanten Friedhofserlöse in Höhe von EUR 966.533,00 konnten nicht realisiert werden und liegen um EUR 294.998,49 unter Plan. Die am 24.02.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung führte zwar in 2016 zu höheren Erlösen (+ EUR 20.334,96 im Vergleich zum Vorjahr); da diese Gebührenerhöhung jedoch insbesondere die Nutzungsrechte betrifft, wird sich ein spürbarer Effekt erst in den Folgejahren bemerkbar machen. Die verbuchten Nutzungsrechte stellen passive Rechnungsabgrenzungsposten dar, Erträge können erst für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag ausgewiesen werden.

Die Sparte Baubetrieb zeigt mit EUR -307.451,77 ein um EUR 108.881,04 schlechteres Ergebnis als geplant, die Hauptabweichung resultiert aus der Position „bezogene Leistungen“. Hier sind drei Sachverhalte besonders zu erwähnen: Winterdienst, Baumkontrollen/Baumpflege und Straßenbeleuchtung.

Die negative Plan/Ist-Abweichung im Winterdienst beträgt EUR -108.240,38 und resultiert aus dem fremdvergebenen „Handstredienst“, der zusätzlich zu dem „maschinellen Winterdienst“ in Anspruch genommen werden musste.

Die Fremdleistungen für Baumkontrollen / Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen kann, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, wurden mit EUR 100.000,00 budgetiert, diese Kosten belaufen sich in 2016 auf EUR 128.733,62. Dieses führt zu einer negativen Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR -28.733,62.

Bei der Ermittlung des Plans 2016 für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Straßenlaternen der Stadt Bornheim war bekannt, dass der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter zum 30.06.2016 vereinbarungsgemäß endet. Die erforderliche Ausschreibung führte zu einem Lieferantenwechsel mit nunmehr deutlich höherem Aufwand. Im Vergleich zum Plan 2016 sind höhere Kosten von EUR 17.689,75 entstanden.

Positive Plan/Ist-Abweichungen sind vor allem bei den Personalkosten zu verzeichnen: Der Personalaufwand liegt in der Sparte Baubetrieb bei EUR 1.690.498,54, geplant waren EUR 1.746.910,00, somit ist der Personalaufwand um EUR -56.411,46 niedriger als geplant, das entspricht einer Plan/Ist-Abweichung von rd. -3,23 %.

Für die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim wurden EUR -8.417,73, insbesondere aus interner Leistungsverrechnung (ILV), geplant (die Sparte Service wird anhand diverser Schlüssel auf die anderen Sparten umgelegt.) Die ILV liegt in dieser Sparte bei EUR 5.502,90 und führt somit, unter anderem, zu einer positiven Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 1.561,92. Dies bedeutet aber auch, dass der günstige Strombezug der Stadt mit einem nicht erstattetem Personalaufwand an den SBB subventioniert wird und Nachverhandlungen erfordert.

Das Ergebnis der Sparte Erneuerbare Energien zeigt eine positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 4.952,72, da insbesondere die PV-Anlage auf der Europaschule höhere Einspeisevergütungen im Vergleich zum Plan in Höhe von EUR 4.727,34 erwirtschaftet hat.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt eine positive Plan/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 11.287,97. Im April 2016 konnte die Breitbandversorgung abschnittsweise in Betrieb genommen werden, dies führte zu Abschreibungen in Höhe von EUR 152.200,34. Im Wirtschaftsplan 2016 wurde von einer späteren Inbetriebnahme ausgegangen, so dass von Plan-Abschreibungen in Höhe von EUR 73.400,00 ausgegangen wurde. Entsprechend der zeitigeren Inbetriebnahme konnten auch die Erlöse früher als geplant realisiert werden, diese betragen EUR 210.907,21 und liegen um EUR 54.951,21 höher als im Plan.

Eine positive Plan/Ist-Abweichung ist in der Sparten HFB verzeichnen: die absoluten Besucherzahlen sind zwar in 2016 im Vergleich zu 2015 um rd. 2,1% gesunken (- 4.105 Besucher), dennoch liegen die erzielten Erlöse aus Eintrittsgeldern um EUR 26.601,35 höher als geplant.

Die positive Plan/Ist-Abweichung in der Rubrik „Materialaufwand“ in Höhe von EUR 36.619,92 resultiert insbesondere aus niedrigeren Kosten für den Gasverbrauch (EUR 28.612,24) und niedrigerem Unterhaltungsaufwand (EUR 26.187,42). Die geringeren Kosten für die Unterhaltung stellen keine tatsächliche Einsparung im Vergleich zum Plan dar, denn die 2-wöchige Schließphase, die im Dezember geplant war um Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, wurde in den Februar 2017 verlagert.

Die positive Plan/Ist-Abweichung in der Sparte Abwasser (EUR 83.637,22) resultiert vorrangig aus niedrigerem Aufwand für Kanalreinigung als geplant (EUR -71.696,80).

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk ist eine positive Plan-/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 122.447,51 zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist u.a. ein niedriger Personalaufwand als geplant (EUR -128.867,43). Eine im Wirtschaftsplan einkalkulierte zusätzliche Stelle im Netz-/Anlagenmanagement wurde in 2016 nicht besetzt. Zusätzlich erfolgte die Nachbesetzung der Stelle eines gewerblichen Mitarbeiters zeitversetzt.

### 3.3 Investitionen

Im Jahr 2016 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 4.973.799,29 davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 2.796.935,61 und auf die Anlagen im Bau EUR 2.176.863,68. In Zusammenhang mit den Anlagen im Bau sind insbesondere EUR 2.869.325,79 in die Sparte Abwasser investiert worden sowie EUR 183.473,82 in den Ausbau des Behördennetzes.

### 3.4 Personalsituation

Zum Jahresende 2016 waren beim SBB insgesamt 93 Personen beschäftigt (davon 40 Angestellte, 50 gewerblich Beschäftigte und 3 Auszubildende).

Darüber hinaus wurden 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt EUR 257.271,25 sind in der Position „Materialaufwand / bezogene Leistungen“ verbucht.

#### 4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

##### 4.1 Vermögenslage

Eckdaten der Bilanz SBB	EUR 31.12.2016	EUR 31.12.2015
Bilanzsumme	132.811.020,07	130.724.385,01
Anlagevermögen	124.262.071,71	122.944.332,13
Umlaufvermögen	8.536.047,77	7.730.557,38
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.900,59	49.495,50
Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
Kapitalrücklage	35.896.304,94	35.896.304,94
Gewinnvortrag	0,00	144.400,92
Jahresüberschuss	404.857,22	99.898,92
Sonderposten für Zuschüsse	9.192.376,00	9.358.827,00
Rückstellungen	525.356,00	470.203,73
Verbindlichkeiten davon:	76.822.999,57	75.011.523,63
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.791.613,55	9.097.528,91
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	880.789,39	717.110,54
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	65.255.577,97	64.160.001,56
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.357.818,92	782.715,59
- sonstige Verbindlichkeiten	537.199,74	254.167,03
davon aus Lohn- und Kirchensteuer	39.079,60	35.193,60
Rechnungsabgrenzungsposten (im Wesentlichen Nutzungsrechte Friedhöfe)	5.269.126,34	5.043.225,87

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten im Wesentlichen die Darlehen des Abwasserwerkes. Infolge der Übernahme des Abwasserwerks werden die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten des ehemaligen Eigenbetriebs bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesen. Der Ausweis der Darlehen, die die SBB selbst aufgenommen hat, erfolgt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

##### 4.2 Anlagendeckung

Für das Jahr 2016 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,0 % (i.Vj. 33,2 %). Zum 31.12.2016 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 93,6 % (i.Vj. 94,0 %) zu verzeichnen.

#### 4.3 Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2016 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) der SBB 30,9 % (i.Vj. 31,2 %).

#### 4.4 Finanzstruktur

Per 31.12.2016 verfügte die SBB über flüssige Mittel in Höhe von EUR 3.679.317,27 (i.Vj. EUR 3.811.579,95).

Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt.

#### 4.5 Fremdkapitalquote

Per 31.12.2016 beträgt die Fremdkapitalquote 58,2 % (i.Vj. 57,7 %).

#### 4.6 Umsatz- und Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf EUR 21.210.405,70. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 145.173,19) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 21.355.578,89.

Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 18.364.506,32 (davon: Materialaufwand EUR 9.125.758,72; Personalkosten EUR 4.883.853,70; Abschreibungen EUR 3.649.539,71 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 705.354,19) entgegen. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 466,12 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.575.646,53 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 122,94) und der sonstigen Steuern (in voller Höhe KFZ-Steuern EUR 10.912,00), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 404.857,22.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Materialverbrauch um EUR 424.515,55 angestiegen, hier ist insbesondere ein Anstieg der Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen um EUR 439.826,32 zu verzeichnen.

Die Reinigung der Abwässer der Stadt Bornheim erfolgt in den Kläranlagen Bornheim, Hersel und Sechtem, welche vom Erftverband betrieben werden. Die gesamten Kosten, die über die Umlage vom Erftverband abgerechnet wurden, betragen für das Jahr 2016 EUR 4.952.704,00 und lagen damit um EUR 38.108,00 über dem Wert des Vorjahres.

Zusammensetzung:

	2016	2015	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
<b>Beitragsgruppe 2</b>			
<b>Reinhaltung der Gewässer</b>			
- Abwassereinleitung	67.607	63.947	3.660
- Optimierung Klärverfahren	36.488	31.576	4.912
	104.095	95.523	8.572
<b>Beitragsgruppe 4</b>			
<b>Abwasseranlagen</b>			
kalkulatorische Abschreibungen	1.162.320	1.494.830	-332.510
kalkulatorische Zinsen	340.609	443.128	-102.519
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	198.250	170.750	27.500
Energiekosten	345.300	349.100	-3.800
Ersatzteile	76.600	78.600	-2.000
Instandhaltungsaufwendungen	112.020	114.093	-2.073
sonstige bezogene Leistungen	334.600	351.564	-16.964
Personalaufwand	638.658	605.967	32.691
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.098.903	715.538	383.365
überörtliche Betriebsleitung	343.297	312.625	30.672
überörtliche Reststoffentsorgung	10.916	13.204	-2.288
Gemeinkosten	185.095	172.091	13.004
Abwasserabgabe	66.523	67.412	-889
sonstige betriebliche Erträge	-41.500	-69.829	28.329
Umsatzerlöse	-22.982	0	-22.982
	4.848.609	4.819.073	29.536
	4.952.704	4.914.596	38.108

Die Unterhaltungsaufwendungen 2016 betragen insgesamt EUR 989.373,48, das sind EUR 71.086,52 weniger als geplant (Plan: EUR 1.060.460,00). Die niedrigeren Aufwendungen im Vergleich zum Plan resultieren hauptsächlich mit EUR 71.696,80 aus der Kanalreinigung (Plan: EUR 125.000,00; Ist: EUR 53.303,20).

Für die Unterhaltung der Sonderbauwerke, der Leitungsnetze und der technischen Anlagen des Abwasserwerks sind Kosten in Höhe von EUR 418.245,11 (i.Vj. EUR 467.259,42) angefallen.

## 5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

### 5.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des SBB wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden z.Zt. jährlich durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Unterjährige Berichte an den Verwaltungsrat erfolgen in Abstimmung mit diesem.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 8.925.000,00 geplant. Davon betreffen 90,4 % (EUR 8.072.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen. Ca. 5,0 % der geplanten Investitionstätigkeit betrifft mit EUR 447.000,00 das HFB. Im Wesentlichen resultiert dies aus der geplanten Auskleidung des Warmbeckens mit Edelstahl (EUR 400.000,00) und der Umrüstung des kathodischen Korrosionsschutzes. Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

Aus beauftragten und in 2016 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 1.100 (insbesondere die Kanalerneuerung Hemmerich und das Regenrückhaltebecken Kardorf, Pappelstraße). Weiter bestehen aus noch nicht begonnenen, aber bereits vergebenen Aufträgen (Kanalsanierungen in offener und geschlossener Bauweise 2016/2017, Schadensbehebungskonzept), Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 619.

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird keine wesentliche Veränderung in 2017 erwartet.

## 5.2 Risikomanagementsystem

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios des SBB lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand der Anstalt gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

## 5.3 Risikobericht

Im Zusammenhang mit der Betriebsführung des Wasserwerkes war eine zeitintensive, umfangreiche Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten notwendig. Die politische Diskussion ist trotz eines zwischenzeitlich durchgeführten Bürgerentscheids noch nicht beendet und wird auch weiterhin nicht eingeplante Personalkapazitäten erfordern, die über das Betriebsführungsentgelt nicht entsprechend aufgestockt werden können.

Die Umsetzung des Betriebsüberganges erwies sich auch weiterhin als deutlich aufwändiger als zunächst angenommen. Detailanpassungen der Prozesse, beispielsweise im Forderungsmanagement, werden noch bis Ende Juni des Jahres 2017 notwendig sein.

Die in 2016 durchgeführten Analysen der Ergebnisse erlauben das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

Allerdings ist erkennbar, dass kurzfristig ein eigenständiges Controlling zur Unterstützung der Vorstandsentscheidungen aufgebaut und insbesondere auch adäquat besetzt werden muss. Im Wirtschaftsplan 2017 ist eine entsprechende personelle Verstärkung eingeplant, die organisatorische Umsetzung wird aber erst zu Ende des Wirtschaftsjahres 2017 erfolgen können. Ein Konzept zur Implementierung des Controllings liegt inzwischen vor.

Den erhöhten Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten durch die Änderungen im Landeswassergesetz, speziell auch im Bereich der in Wasserschutzgebieten verbindlich durchzuführenden und vom Abwasserwerk zu überprüfenden Dichtheitsprüfungen, wurde bereits im Jahr 2014 durch eine zusätzliche Stelle Rechnung getragen.

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung sowie die Betriebsführung des Wasserwerks erfordern einen erheblichen Aufwand in der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen. Aufgrund der Anzahl der technischen Störungen führt dies auch zu einem erhöhten personellen Aufwand in der Steuerung der Anlagen. Es zeigte sich, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der einen im laufenden und den nächstjährigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

In den Folgejahren könnten sich außerdem Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr weitgehend berücksichtigt.

Der Überschuss aus der Sparte Abwasser konnte die negativen Ergebnisse der übrigen Sparten, insbesondere des HallenFreizeitBades, erwartungsgemäß ausgleichen.

Die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegenen Mängelfeststellungen bei Straßenunterhaltung und Baumpflege werden sich auf Grund der begrenzten Haushaltsmittel der Stadt für Straßensanierungen und der großen Anzahl zu kontrollierender Bäume (beispielsweise in Waldrandbereichen) nicht verringern, daher sind die entsprechenden Ansätze im Wirtschafts- und Haushaltsplan des SBB für die Folgejahre anzupassen. Die in dieser Sparte bisher nicht adäquat berücksichtigten Tarifsteigerungen des TVöD sind durch eine Neukalkulation der Stundenverrechnungssätze zum 01.01.2017 aufgefangen worden.

Im Bereich der Grünflächenpflege und der Pflege des Straßenbegleitgrüns ist es seit der Betriebsaufnahme des Stadtbetriebs zu erheblichen Flächenveränderungen gekommen, die im Ergebnis aus Sicht des Betriebes zu einer Erhöhung der zu unterhaltenden Flächen geführt haben. Dies ist im Detail noch an Hand des Grünflächenkatasters der Stadt Bornheim abzugleichen, einer Flächenmehrung steht aber bisher kein adäquater Personalzuwachs gegenüber. Um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können, muss entsprechendes Personal zusätzlich eingestellt und eine Kostenübernahme durch die Stadt Bornheim zugesagt werden.

Der seitens der Stadtverwaltung ursprünglich bereits für das Wirtschaftsjahr 2009 geplante Ausbau des Feldchenweges wurde nach der aktuellen Beschlusslage des Rates der Stadtverwaltung für die Straßenausbauplanung auf die Jahre 2018-2020 verschoben. In 2020 werden zusätzlich Ausgaben von dann rd. EUR 150.000,00 für Erschließungsbeiträge entstehen, wenn sich die Beschlusslage bis dahin nicht ändert.

Die Übernahme der Belieferung sämtlicher Abnahmestellen der Stadt Bornheim mit Strom durch den Stadtbetrieb hat zu der erwarteten Generierung von Einsparungen beim Stromeinkauf für die Stadt geführt. Allerdings führen im Wirtschaftsjahr 2016 nicht erwartete Schwierigkeiten bei der Umstellung der Abrechnungen zu einem unerwartet hohen Personalaufwand beim Stadtbetrieb, der durch den vereinbarten Aufschlag auf den Arbeitspreis nicht gedeckt wird. Zur Vermeidung von Unterdeckungen ist genau zu beobachten, ob der hohe Aufwand sich im Laufe der weiteren Abrechnungsperioden erwartungsgemäß wieder reduziert.

#### 5.4 Chancenbericht

- a) Das Entstehen von operativen Verlusten in der Sparte Friedhofswesen soll für die Zukunft durch eine tragfähige Gebührenkalkulation vermieden werden. Dementsprechend wurde durch den Verwaltungsrat am 24.02.2016 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen.
- b) Das geplante Jahresergebnis 2017 in Höhe von rd. TEUR 754,9 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.
- c) Durch die Erschließung neuer Baugebiete (KA03-Schelmenpfad) ist in den Folgejahren mit höheren Erlösen aus der Abwasserentsorgung zu rechnen.

Bornheim, den 31.05.2017

Ulrich Rehbann  
Vorstand

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim AöR“ (Betriebssatzung) festgelegt.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Für den Verwaltungsrat des SBB gelten die Regelungen der §§ 5 - 7 der Betriebssatzung.

Innerhalb des SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Anstalt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2016 haben fünf Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2016 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da dieser Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalstellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

#### Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organigramm des SBB sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim SBB ersichtlich. Die Aufgaben des SBB ergeben sich aus der Betriebssatzung.

Die Leitung und Vertretung des SBB regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation einzelner Vorkehrungen wurde bisher nicht erstellt. Beim SBB gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim SBB geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge von grundlegender Bedeutung (Leistungsverträge, Mietverträge, Rahmenverträge etc.) werden zentral verwaltet und im Verteilerlaufwerk zur Einsicht vorgehalten. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

### Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde in seiner endgültigen Form vom Verwaltungsrat am 25. November 2015 beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Verwaltungsrat erfolgten bezüglich der technischen und organisatorischen Entwicklung. Eine Unterrichtung über die wirtschaftliche Entwicklung erfolgte in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, auf Grund der vorrangig zu erbringenden Leistungen für die noch fehlenden Jahresabschlüsse, nicht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Hinweise auf offensichtliche Verstöße haben wir nicht festgestellt. Das Rechnungswesen wurde im Zuge der Bearbeitung der neu übernommenen Aufgaben an die geänderten Anforderungen angepasst.

Eine Vor- und Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG wurde für die Sparte Abwasser vorgenommen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung des SBB wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den SBB bzw. die Stadt Bornheim.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt. Der Zahlungsverkehr für das Wasserwerk (kein eigenes Bankkonto) wird über die Bankkonten des SBB abgewickelt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen für den Bereich Abwasser erfolgen jährlich, für den Bereich Friedhof und Schwimmbad unmittelbar mit der Leistungserbringung. Für den Bereich Abwasser werden monatlich angemessene Abschläge erhoben.

Das Mahnwesen für die Bereiche Wasser/Abwasser ist aufgrund personeller Engpässe nach wie vor nicht vollständig aufgebaut. Es wird angestrebt, dass zukünftig bei Ausstehen zweier Abschlagszahlungen eine automatisierte Mahnung durch das Abrechnungssystem erfolgen soll. Auch in 2016 erfolgten keine regelmäßigen Mahnläufe. Bei Ignorieren der dritten Mahnung soll die Versorgung mit Wasser eingestellt werden. Daneben soll die Eintreibung durch ein gerichtliches Mahnverfahren erfolgen.

Nach der Jahresverbrauchsabrechnung 2016 und der Bereinigung der Personenkonten soll ab Juni 2017 ein regelmäßiger Mahnlauf durchgeführt werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist beim SBB in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst die wesentlichen Bereiche des SBB. Für das betriebsgeführte Wasserwerk wird ebenso verfahren.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

#### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale dokumentiert und in 2015 eine Dienstanweisung Risikomanagement erlassen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in einem Verzeichnis als Anlage zur Dienstanweisung Risikomanagement. Für die Durchführung ist die jeweilige Sachgebietsleitung verantwortlich und sie wird im Rahmen der Dienstbesprechung regelmäßig kontrolliert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die entsprechenden Abläufe wurden in 2015 festgelegt.

Fragenkreis 5:            Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung bzw. die Stadt Bornheim beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

#### Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße der AöR nicht eingerichtet. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern?  
Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/  
Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander  
unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch  
getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention  
berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden keine Prüfungen im Bereich des SBB durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abge-  
stimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um  
welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen  
Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzern-  
revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7:       Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Über die in den Niederschriften des Verwaltungsrates dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8:       Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

#### Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelnungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10:      Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Verwaltungsrates.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Verwaltungsratssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des SBB vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entsprechende Berichte wurden auskunftsgemäß nicht angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Vorstand ist in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Entfällt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen, mit Ausnahme der Sparte Abwasser, sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2016 erfolgte die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von 4,6 Mio. EUR. Dieses Darlehen wurde vorschüssig auf eine mündlich vereinbarte und am 06.01.2017 formell gefasste Rahmenkredit-Vereinbarung über insgesamt 20,0 Mio. EUR geleistet. Die Rahmenkredit-Vereinbarung ist zweckgebunden und steht ausschließlich für Investitionsvorhaben der Sparte „Abwasser“ zur Verfügung.

Diese wurden zu gleichen Zinskonditionen, zuzüglich einer marktüblichen Provision, an den Stadtbetrieb weitergereicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

#### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt bei 30,9 % (Vorjahr: 31,2) der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine sogenannte wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 37,8 % (Vorjahr: 38,4). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2015 von EUR 99.898,92 Euro sowie der Gewinnvortrag aus den Vorjahren wurde in voller Höhe entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrats vom 24.05.2016 für 2014 sowie vom 26.10.2016 für 2015 an die Stadt ausgeschüttet. Diese Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des SBB vereinbar. Ein Gewinnverwendungsvorschlag für den Jahresüberschuss 2016 liegt nicht vor.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 TEUR	2015 TEUR
HallenFreizeitBad	-739,3	-730,7
Friedhofswesen	-154,0	-264,7
Baubetriebshof	-307,5	-133,1
Erneuerbare Energien	-16,5	-47,6
Breitband	-9,3	-31,7
Betriebsführung Wasserwerk	-132,1	-175,4
Abwasser	1.770,5	1.487,8
Stromlieferung an Stadt Bornheim	-6,9	-4,8
Jahresergebnis	404,9	99,8

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, es werden keine konzessionsfähigen Aufgaben durchgeführt.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Die Ergebnisverschlechterung im Jahr 2016 resultiert im Wesentlichen aus einer Verringerung der Besucherzahlen von rd. 2,1 %. Die Verluste im Bereich Friedhofswesen ergeben sich aus den nicht kostendeckend kalkulierten Gebühren. Der Verlust der Sparte Baubetriebshof erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 174,0. Ursache der Ergebnisverschlechterung ist insbesondere der höhere Aufwand für Winterdienst um rd. TEUR 117,9. Der Verlust der Sparte Betriebsführung Wasserwerk verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 43,2.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Eine neue Friedhofsgebührensatzung wurde vom Verwaltungsrat am 24. Februar 2016 beschlossen. Die der Stadt in Rechnung gestellten Stundenverrechnungssätze wurden entsprechend den Lohnsteigerungen der Jahre 2015-2016 zum 01.01.2017 angepasst. Zum Ausgleich der Verluste in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk wurde in der Größenordnung von TEUR 150 die Berechnungsgrundlage im Betriebsführungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2017 angepasst.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss von EUR 404.857,22 erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch die erfolgte Neukalkulation der Friedhofsgebühren sollen Fehlbeträge für die Zukunft vermieden werden. Die Eintrittspreise für das HallenFreizeitBad sollen regelmäßig der Marktlage unter Berücksichtigung der Mitbewerber angepasst werden.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. speziell auch im HFB angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.



## Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

### Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Stadtbetrieb Bornheim AöR
<u>Rechtsform</u>	Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	<p>Gegenstand der Anstalt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern,</li><li>2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich<ul style="list-style-type: none"><li>- der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke,</li><li>- der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung,</li><li>- Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht,</li></ul></li><li>3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen,</li><li>4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,</li><li>5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim,</li></ol>

6. Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet,
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen (mit der 6. Änderung der Satzung vom 6. November 2014).

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an private Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Satzungen

Es gilt die Satzung vom 2. Oktober 2007 über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“, in der Fassung der 6. Änderung zur Satzung durch Beschluss des Stadtrates vom 6. November 2014.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

EUR 4.700.000,00

## Vorstand

- Herr Ulrich Rehbann
  
- Herr Oliver Schmitz  
(Baubetrieb und Stellvertretung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

## Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht seit dem 2. Juli 2014 aus dem Vorsitzenden und dreizehn übrigen Mitgliedern.

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)  
Herr Paul Breuer, Rentner  
Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter  
Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit:Tourismus  
Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler  
Forschungszentrum Jülich  
Herr Michael Lehmann, selbständiger Jurist  
Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln  
Herr Stefan Montenarh, Elektromeister  
Herr Heinz-Joachim Schmitz, Vorruhestand  
Herr Alexander Schüller, sachkundiger Bürger  
Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH  
Herr Bernhard Strauff, Pensionär  
Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter Stadt Bonn  
Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

### Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 26. Oktober 2016 festgestellt.

Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 und den Gewinnvortrag des SBB vollständig an die Stadt Bornheim abzuführen.

### Wirtschaftliche Verhältnisse

#### Wichtige Verträge

##### Betriebsführungsvertrag

Mit Datum vom 12. Juli 2013 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 ein Vertrag zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Wasserwerk Bornheim zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Er endet automatisch bei Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim. Eine Änderungsvereinbarung wurde am 24. Februar 2014 geschlossen.

##### Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurden mit Vertrag vom 15. November 2007 die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Aufgabenerfüllung der AöR notwendig sind, gemäß § 613a BGB übergeleitet. Beamtinnen und Beamten wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim zur AöR abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR in alle Rechte und Pflichten aus der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse eingetreten.

### Nutzungsvertrag HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HallenFreizeitBads einschließlich des Gastronomiebereichs. Die AöR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem trägt die AöR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen.

Investitionen, in das HallenFreizeitBad, die in Abstimmung mit der Stadt Bornheim erfolgen, werden der AöR erstattet. Bei Beendigung des Vertrags ist die AöR zur Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

### Übertragung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR gefasst, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 einen dezidierten Leistungsumfang bezüglich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben des Baubetriebshofs, insbesondere hinsichtlich der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe sowie zur Durchführung von Maßnahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umfasst. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinausgehende Fremdleistungen sowie Sachaufwand sind separat zu vergüten. Die AöR kalkuliert auf Basis der laut Wirtschaftsplan in Ansatz gebrachten Aufwendungen einen jährlichen Stundenverrechnungssatz, der auf die vorgenannten Leistungsstunden Anwendung findet.

### Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen

Mit Vereinbarung vom 20. Oktober 2010 wurden zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben getroffen. Danach ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR verpflichtet, Aufwendungen für Dienstleistungen im Finanzbereich, den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie für die Bereitstellung und Nutzung von EDV-Infrastruktur zu erstatten. Die Vereinbarung endete grundsätzlich am 31. Dezember 2012, verlängerte sich jedoch um ein Jahr, da sie nicht bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde (Verlängerungsoption).

### Stromlieferungen an die Stadt Bornheim

Mit Vertrag vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Vertrag über die Lieferung von Strom an alle städtischen Einrichtungen, Gebäude und Betriebe geschlossen. Die Stromlieferungen erfolgen als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ unter Anwendung eines Aufschlags von 1 % auf den reinen Strombezugspreis. Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Stadt Bornheim ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt wurde, falls der durch den Stadtbetrieb abgerechneten Strombezugspreis nachhaltig über dem aktuellen Marktniveau liegen sollte.

### Rahmenvertrag mit NetCologne GmbH, Köln

Zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und der NetCologne GmbH, Köln wurde am 11. Dezember 2014 ein Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser geschlossen. Die NetCologne GmbH verpflichtet sich, die von Seiten der SBB herzustellenden Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen anzumieten. Die SBB übernimmt die Herstellung, Instandhaltung und Entstörung der Glasfaser- und Kupferinfrastruktur. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 18 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und ist erstmalig mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Der Rahmenvertrag verlängert sich um mindestens 6 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit Ergänzungsvertrag vom 10. Mai 2016 zum vorgenannten Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen zu der Berechnung der monatlichen Miet- und Pachtzahlungen je angeschlossener Wohn- und Geschäftseinheit auf die jeweiligen Fertigstellungszeitpunkte angepasst.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Abwasser	14.617	68,4	13.649	67,8	968	7,1
- Baubetriebshof	2.941	13,8	2.955	14,7	-14	-0,5
- Betriebsführung Wasserwerk	1.038	4,9	966	4,8	72	7,5
- HallenFreizeitBad	977	4,6	1.004	5,0	-27	-2,7
- Friedhofswesen	672	3,1	651	3,2	21	3,2
- Stromlieferungen	662	3,1	694	3,4	-32	-4,6
- Breitband	211	1,0	0	0,0	211	> 100
- erneuerbare Energien	63	0,3	32	0,2	31	96,9
- Service	29	0,1	19	0,1	10	52,6
Sonstige betriebliche Erträge	145	0,7	153	0,8	-8	-5,2
<b>Betriebsleistung</b>	<b>21.355</b>	<b>100,0</b>	<b>20.123</b>	<b>100,0</b>	<b>1.232</b>	<b>6,1</b>
Materialaufwand	9.126	42,7	8.701	43,2	425	4,9
Abschreibungen	3.649	17,1	3.407	16,9	242	7,1
Personalaufwand	4.884	22,9	4.672	23,2	212	4,5
Übrige Betriebsaufwendungen	705	3,3	726	3,6	-21	-2,9
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>2.991</b>	<b>14,0</b>	<b>2.617</b>	<b>13,1</b>	<b>374</b>	<b>14,3</b>
Finanzergebnis	-2.575	-12,1	-2.508	-12,5	-67	2,7
Geschäftsergebnis = Ergebnis vor Ertragsteuern	416	1,9	109	0,6	307	> 100
sonstige Steuern	11	0,1	9	0,0	2	22,2
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>405</b>	<b>1,8</b>	<b>100</b>	<b>0,6</b>	<b>305</b>	<b>&gt; 100</b>

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 1.224. Die Erhöhung der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Abwasser-Menge in 2016 sowie auf die in Betrieb genommene Sparte „Breitbandversorgung“ zurückzuführen. Die Materialaufwendungen stiegen um TEUR 425 an, hier ist der wesentliche Anstieg auf Unterhaltungsaufwendungen bedingt.

Das Betriebsergebnis verbesserte sich um rd. 14,3 % auf TEUR 2.991. Das Zinsergebnis fällt, bedingt durch die Aufnahme eines neuen Darlehen in 2016, schlechter aus als im Vorjahr. Der Jahresgewinn beträgt TEUR 405 und liegt um TEUR 305 über dem Vorjahresergebnis.

## Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR am 31. Dezember 2016 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	102	0,1	106	0,1	-4	-3,8
Sachanlagen	124.160	93,4	122.839	94,0	1.321	1,1
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	124.262	93,5	122.945	94,1	1.317	1,1
Vorräte	95	0,1	106	0,1	-11	-10,4
Kundenforderungen	2.976	2,2	2.841	2,1	135	4,8
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	1.079	0,8	353	0,3	726	205,7
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	624	0,5	541	0,4	83	15,3
Sonstige kurzfristige Posten	83	0,1	77	0,1	6	7,8
Liquide Mittel	3.679	2,8	3.812	2,9	-133	-3,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	8.536	6,5	7.730	5,9	806	10,4
Rechnungsabgrenzungsposten	13	0,0	49	0,0	-36	-73,5
Vermögen insgesamt	132.811	100,0	130.724	100,0	2.087	1,6

Das Anlagevermögen veränderte sich durch die Investitionen in Höhe von rd. TEUR 4.974. Diesem Zugang standen Abschreibungen in Höhe von rd. TEUR 3.649 sowie Abgang von Gegenständen mit Restbuchwerten in Höhe von rd. TEUR 7 gegenüber.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim betreffen mit rd. TEUR 337 Forderungen aus Abwassergebühren, der übrige Anteil setzt sich aus Leistungen für Stromlieferungen, Grünflächenpflege, Straßenbeleuchtung sowie durchgeführten Baumaßnahmen zusammen.

KAPITAL	31.12.2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	4.700	3,5	4.700	3,6	0	0,0
Rücklagen	35.896	27,0	35.896	27,4	0	0,0
Gewinnvortrag	0	0,0	144	0,1	-144	-100,0
Jahresüberschuss	405	0,3	100	0,1	305	>100,0
Eigenkapital	41.001	30,8	40.840	31,2	161	0,4
Sonderposten für Zuschüsse	9.192	6,9	9.359	7,2	-167	-1,8
Mittel- und langfristige Bankschulden	8.477	6,4	8.792	6,7	-315	-3,6
Sonstige mittel- und langfristige Posten	61.381	46,2	60.627	46,4	754	1,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	69.858	52,6	69.419	53,1	439	0,6
Rückstellungen	525	0,4	470	0,4	55	11,7
Kurzfristige Bankschulden	315	0,2	305	0,2	10	3,3
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	881	0,7	717	0,5	164	22,9
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	3.994	3,1	3.653	2,8	341	9,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.358	1,0	783	0,6	575	73,4
Sonstige kurzfristige Posten	418	0,3	135	0,1	283	>100,0
Kurzfristiges Fremdkapital	7.491	5,7	6.063	4,6	1.428	23,6
Rechnungsabgrenzungsposten	5.269	4,0	5.043	3,9	226	4,5
Kapital insgesamt	132.811	100,0	130.724	100,0	2.087	1,6

Das Eigenkapital veränderte sich um TEUR 161. Diese Veränderung setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss 2016 sowie der Ausschüttung des Vorjahresgewinns und des Gewinnvortrags zusammen. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 30,8 %. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Zuschüsse beträgt die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals rd. 37,7 %.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beinhaltet sowohl die direkt durch die AöR aufgenommenen Darlehen bei Kreditinstituten als auch die von der Stadt Bornheim durchgeleiteten Darlehen. Der Aufnahme von rd. EUR 4,6 Mio. Darlehen in 2016 stehen die planmäßigen Tilgungen entgegen, so dass sich eine Veränderung in diesem Posten von nur rd. TEUR 439 ergibt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhaltet zum Bilanzstichtag den kurzfristigen Anteil der ausgereichten Darlehen sowie Zinsabgrenzungen hierzu.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk aus laufendem Kassenverkehr im Rahmen der Betriebsführung.

## Finanzlage

### Finanzstruktur

	31.12.2016		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	115.070		113.586	
Deckung durch:				
Eigenkapital	41.001	35,6	40.840	36,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	69.858	60,7	69.419	61,1
Kurzfristiges Fremdkapital	7.491	6,5	6.063	5,3
	118.350	102,8	116.322	102,4
Umlaufwerte	8.536		7.730	
Deckung durch:				
Kurzfristiges Fremdkapital	7.491	87,8	7.636	98,8
	7.491	87,8	7.636	98,8

### Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Ü = Überdeckung)

	31.12.2016		Vorjahr	
	TEUR		TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten		-7.491		-6.063
Flüssige Mittel		3.679		3.812
Unmittelbare Liquidität	U	-3.812	U	-2.251
Kurzfristige Forderungen		4.679		3.735
Einzugsbedingte Liquidität		867		1.484
Vorräte		95		106
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Ü	962	Ü	1.590

Die Finanzierung in 2016 wurde über die Aufnahme von Darlehen sichergestellt.

## Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung herangezogen.

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+405	+100
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.649	+3.407
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-522	-529
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+55	+108
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+47	0
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		+2
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-903	+219
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+1.603	+396
+ Zinsaufwendungen	+2.575	+2.508
<b>Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>+6.909</b>	<b>+6.211</b>
Einzahlungen aus Anlageabgängen		+16
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-4.974	-8.257
<b>Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.974</b>	<b>-8.241</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+4.600	+12.753
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-3.827	-5.538
Auszahlungen an den Gesellschafter	-244	-55
- gezahlte Zinsen	-2.597	-2.508
<b>Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-2.068</b>	<b>+4.652</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-133	+2.622
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+3.812	+1.190
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+3.679</b>	<b>+3.812</b>

Der Finanzmittelfonds umfasst ausschließlich die liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von Mittelherkunft und -verwendung errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Finanzierungstätigkeit	-2.068		Investitionstätigkeit	4.974
Geschäftstätigkeit	6.909		Zunahme Finanzmittelfonds	-133
	4.841			4.841



Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2016

Für das Wirtschaftsjahr 2016 hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 541.653 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 404.857 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	19.749.287	21.206.524	1.457.237
Sonstige betriebliche Erträge	736.930	149.055	-587.875
Betriebsleistung	20.486.217	21.355.579	869.362
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	7.887.121	9.125.759	1.238.638
Personalaufwand	5.095.480	4.883.854	-211.626
Abschreibungen	3.530.253	3.649.540	119.287
Sonstige Aufwendungen	585.802	705.354	119.552
Betriebsaufwendungen	17.098.656	18.364.507	1.265.851
Betriebsergebnis	3.387.561	2.991.072	-396.489
Zinserträge	0	466	466
Zinsaufwendungen	2.831.508	2.575.647	-255.861
Finanzergebnis	-2.831.508	-2.575.181	256.327
Geschäftsergebnis	556.053	415.891	-140.162
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Sonstige Steuern	14.400	11.034	-3.366
Jahresüberschuss	541.653	404.857	-136.796



# BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber die bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines berufsüblichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

## 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## 9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung beruflicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: [datenschutz@bdo.de](mailto:datenschutz@bdo.de).

## 10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

## 11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

## 12. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmer für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## 14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

## 15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kosteberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 367/2017-SBB

Stand 19.05.2017

**Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

**Sachverhalt****1. Aktuelle Ertragszahlen der PV Anlagen****PV Anlage Rathaus (60,22 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	815	660	715	748	702
Februar	1.152	1.055	1.155	1.225	1.284
März	2.289	1.420	922	1.455	1.617
April	5.165	5.079	4.925	5.268	5.301
Mai	6.725	7.479	6.738	7.179	
Juni	8.955	8.710	8.315	8.055	
Juli	11.300	9.623	10.480	7.982	
August	7.937	7.255	6.853	6.173	
September	6.019	5.843	3.639	4.155	
Oktober	2.279	2.015	2.830	2.152	
November	810	685	2.355	2.025	
Dezember	830	615	802	987	
<b>Gesamt</b>	<b>54.276</b>	<b>50.439</b>	<b>49.729</b>	<b>47.404</b>	

**PV Anlage Europaschule (132,6 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	527	1.562	944	1.713	1.125
Februar	1.526	2.328	1.419	2.884	2.915
März	3.069	5.343	3.308	4.015	4.815
April	4.946	6.065	5.720	5.955	6.300
Mai	5.178	7.182	6.306	6.475	
Juni	5.893	7.970	11.022	8.837	
Juli	6.758	6.233	8.064	6.801	
August	5.320	1.972	5.255	6.616	
September	3.874	3.833	6.671	5.180	
Oktober	2.250	2.332	4.039	2.081	
November	1.036	1.160	2.296	1.081	
Dezember	1.147	490	1.728	930	
<b>Gesamt</b>	<b>41.524</b>	<b>46.470</b>	<b>56.772</b>	<b>52.568</b>	

## PV Anlage AvH Gymnasium (23,4 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	348	105	185	134	112
Februar	697	423	458	278	330
März	1.599	1.097	742	812	925
April	2.285	1.562	1.624	1.695	1.712
Mai	2.566	1.932	1.609	1.825	
Juni	2.915	1.980	1.812	1.917	
Juli	3.281	2.082	1.992	1.715	
August	2.615	1.790	1.805	1.687	
September	1.559	1.045	971	1.525	
Oktober	937	608	569	582	
November	467	224	258	215	
Dezember	305	133	257	180	
<b>Gesamt</b>	<b>19.574</b>	<b>12.981</b>	<b>12.282</b>	<b>12.565</b>	

## PV Anlage Stadtbetrieb (35,15 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	585	415	515	488	426
Februar	889	705	675	785	798
März	1.022	1.038	1.055	1.063	1.112
April	1.855	1.796	1.812	2.123	2.218
Mai	6.505	5.937	5.999	6.341	
Juni	5.356	5.389	5.073	4.651	
Juli	4.567	4.312	4.055	4.275	
August	4.592	3.993	3.655	4.088	
September	3.986	3.628	2.782	3.155	
Oktober	1.912	1.715	2.175	1.798	
November	755	809	1.455	951	
Dezember	508	421	580	418	
<b>Gesamt</b>	<b>32.532</b>	<b>30.158</b>	<b>29.831</b>	<b>30.136</b>	

## 2. Überprüfung und Wartung der PV-Anlagen

Alle PV Anlagen des Stadtbetriebs wurden überprüft und gewartet. So ist sichergestellt, dass die maximalen Erträge generiert werden können.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 368/2017-SBB

Stand 17.05.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**Gastronomie:** Der Beschluss aus der letzten Sitzung zur Reduzierung der Mindestpacht um die Hälfte wurde zunächst ab 01.01.2017 umgesetzt. Sobald die abschließenden Umsatzzahlen für das Jahr 2016 vorliegen wird auch die Mindestpacht aus 2016 diesbezüglich überprüft und ggf. angepasst. Der Lieferservice hat zum 01.05.2017 den Betrieb aufgenommen und wurde durch den Pächter umfassend im Bornheimer Stadtgebiet und Alfter beworben. Es ist beabsichtigt, in regelmäßigen Abständen Gespräche mit dem Pächter zu führen, um bei Bedarf zeitnah gegensteuern zu können. Der Aufgussplan wurde angepasst und die Zugaben wie Obst, Säfte oder Süßigkeiten deutlich reduziert.

**Ergänzung Gebührensatzung:** Als weitere Maßnahme aus dem Bericht zur Organisationsuntersuchung wird für die Saunanutzung samstags, sonntags und an Feiertagen ein Aufschlag erhoben (Vorlage 373/2017-SBB).

**ACTIC:** Die vertragliche Regelung, dass ACTIC-Mitglieder im Anschluss an das Fitnessstraining den 2 Stunden Tarif Schwimmen kostenlos nutzen können, wurde sinngemäß in der Vergangenheit verstärkt auch für Monats- oder Jahreskarten Sauna eingefordert und irrtümlicherweise vom Kassenpersonal zum Teil gewährt. Seit 01.05.2017 steht ACTIC-Mitglieder nur noch ausschließlich der kostenlose 2 Stunden Tarif Schwimmen zur Verfügung.

**Veranstaltungsprogramm 2017:**

- 15.05.-15.09.2017 Saunasommer: Jeder Saunagast erhält eine Bonuskarte, bei der nach 10 Besuchen eine Tageskarte Sauna pro Person ausgegeben wird.
- 16.07.2017 Bornheim-Tag: Am Sonntag vor Beginn der Sommerferien findet der 8. Bornheim-Tag statt. Freier Eintritt für alle Menschen mit Erstwohnsitz im Bornheimer Stadtgebiet mit Pool-Party von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- 17.07. – 29.08.2017 Schwimmpassaktion: Für Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Bornheim bietet das Jugendamt der Stadt Bornheim 10 oder 20 Nutzungen im HFB zu stark vergünstigten Preisen an. Die Vorlagen hierzu werden im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel behandelt.
- 23.09.2017 Hundeschwimmen: An diesem Samstag öffnet das Freibad von 14.00 bis 17.00 Uhr für Hunde und deren Besitzer für 0,50 € pro Fuß und Pfote.
- 14.10.2017 Oktoberfest-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien
- 09.12.2017 Nikolaus-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien
- 05. – 18.02.2018 Schließphase
- 10.03.2018 Frühlings-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien

**Besuchszahlen:** In der letzten VR Sitzung wurde angeregt, den Anteil der Freibadbesucher in der nächsten Statistik darzustellen. Diese Zahlen wurden bis 2013 separat ausgewiesen

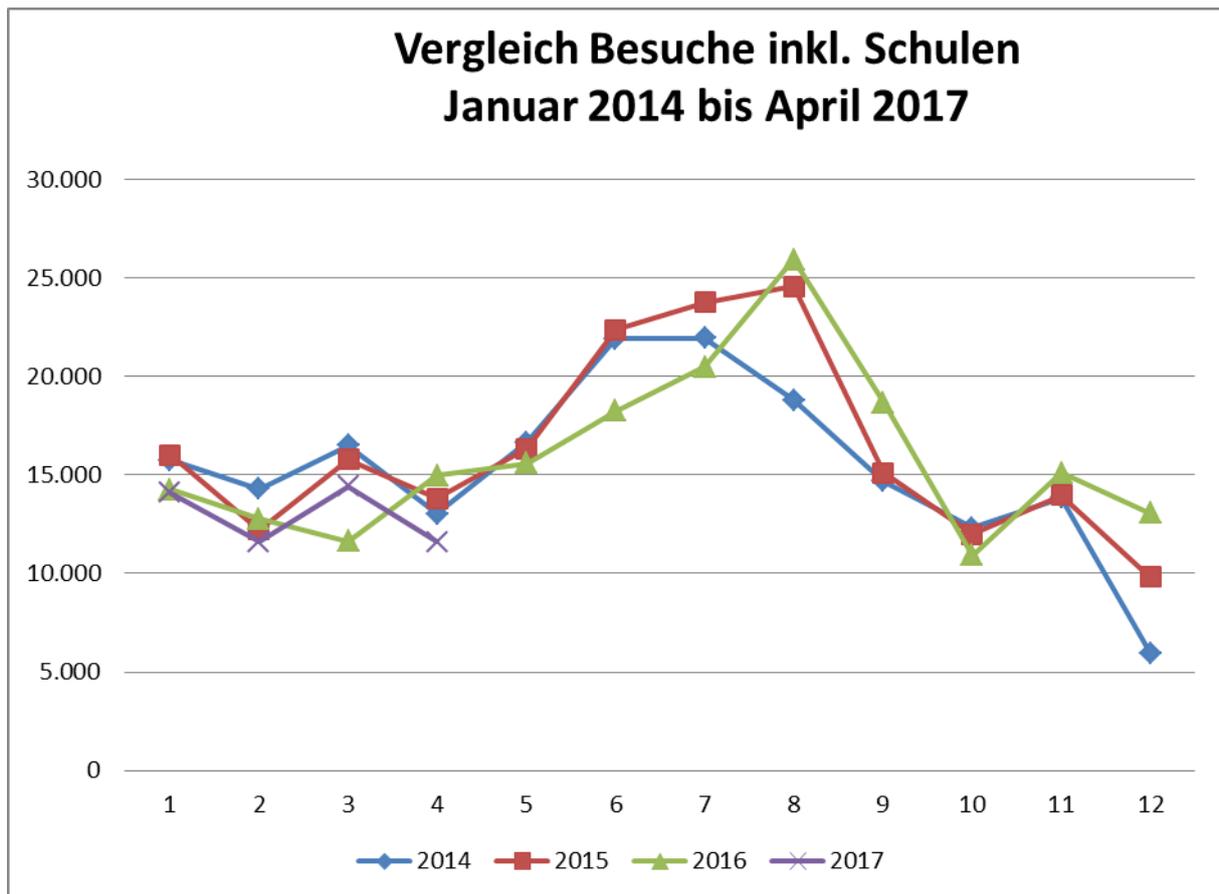
anhand der Verkaufszahlen der Freibadkasse. Da diese jedoch nicht repräsentativ für die tatsächliche Anzahl der Freibadbesucher war und der Aufwand zur Ermittlung dieser Zahlen in keinem Verhältnis zur Aussagekraft oder der daraus zu ziehenden Informationen steht, wurde ab 2014 die Statistik umgestellt. Eine nachträgliche Auswertung ist nicht mehr möglich.

Die Besuchszahlen von Januar bis April 2017 liegen mit 51.723 um 3,6% unter denen des Vorjahreszeitraums. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife sanken im gleichen Zeitraum um 5,2 % gegenüber dem Vorjahr und die der Saunatarife um 6,6%. Die Steigerung der Besuchszahlen im März 2017 gegenüber März 2016 und der Rückgang im April 2017 gegenüber April 2016 erklärt sich durch die Osterferien der beiden Jahre und nivelliert sich insgesamt wieder. Die Verlegung der Schließphase von Dezember 2016 in den Februar 2017 macht sich mit einem Rückgang der Besuchszahlen von 9 % bemerkbar.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

<i>Monat</i>	<b>2014</b>	<b>Unterschied</b>	<b>2015</b>	<b>Unterschied</b>	<b>2016</b>	<b>Unterschied</b>	<b>2017</b>
Jan	15.744	1,7%	16.018	-11,0%	14.249	-1,1%	14.089
Feb	14.302	-14,6%	12.219	4,5%	12.766	-9,0%	11.611
März	16.508	-4,4%	15.785	-26,2%	11.645	23,8%	14.415
April	13.041	5,8%	13.804	8,5%	14.972	-22,5%	11.609
Mai	16.673	-2,0%	16.333	-4,6%	15.584		
Juni	21.893	2,1%	22.356	-18,3%	18.260		
Juli	21.932	8,4%	23.766	-13,8%	20.475		
Aug	18.790	30,8%	24.581	5,5%	25.925		
Sep	14.668	2,9%	15.089	23,8%	18.678		
Okt	12.306	-2,5%	12.000	-9,0%	10.919		
Nov	13.838	1,0%	13.980	8,1%	15.105		
Dez	5.965	64,3%	9.803	33,1%	13.051		
<b>Summe</b>	<b>185.660</b>	<b>5,4%</b>	<b>195.732</b>	<b>-2,1%</b>	<b>191.627</b>	<b>-3,6%</b>	<b>51.723</b>

Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von Januar 2014 bis April 2016 im Monatsvergleich:

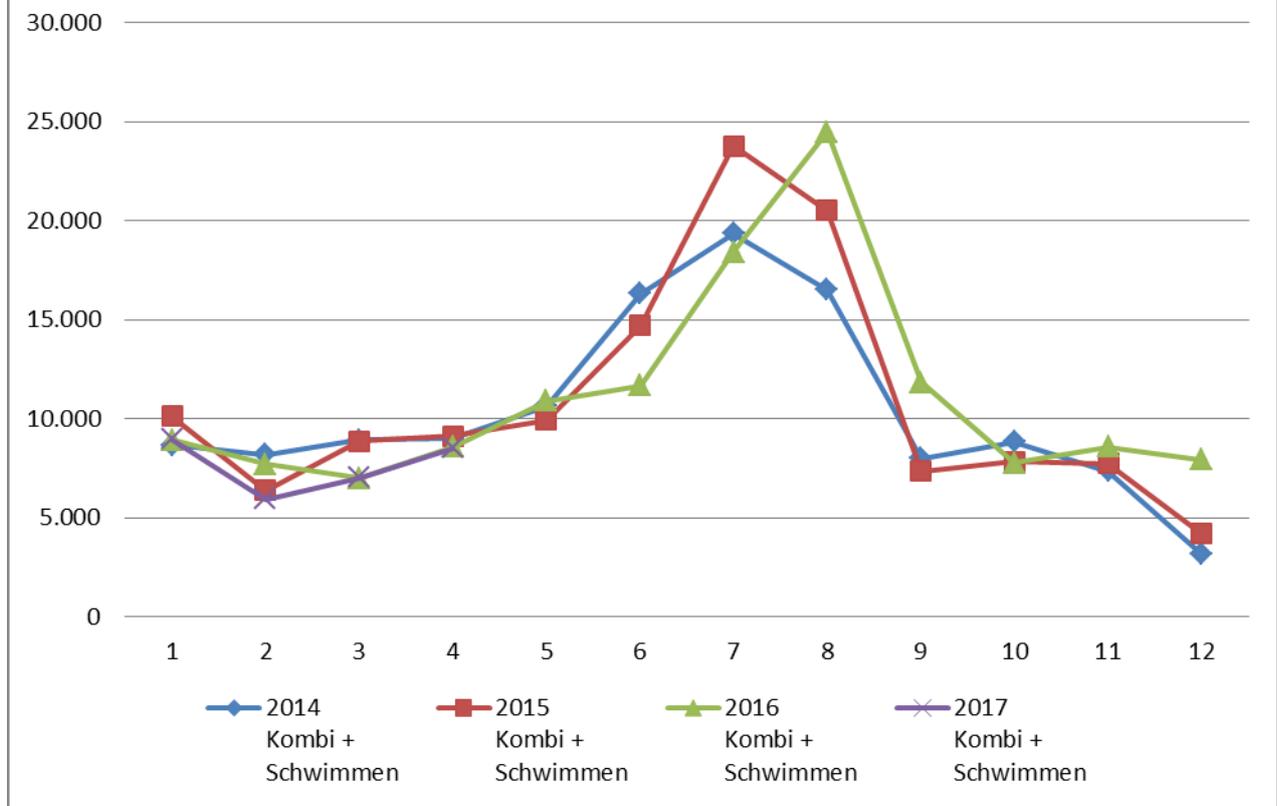


In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

<b>Monat</b>	2014 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2015 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2016 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2017 Kombi + Schwimmen
Jan	8.690	16,5%	10.127	-11,8%	8.931	0,5%	8.976
Feb	8.207	-22,0%	6.400	20,6%	7.718	-23,1%	5.933
März	8.924	-0,6%	8.874	-21,0%	7.010	0,2%	7.027
April	9.043	1,0%	9.130	-6,2%	8.567	-0,6%	8.519
Mai	10.650	-6,7%	9.938	9,6%	10.889		
Juni	16.325	-9,9%	14.705	-20,6%	11.675		
Juli	19.334	22,9%	23.766	-22,6%	18.397		
Aug	16.493	24,4%	20.517	19,3%	24.470		
Sep	7.990	-7,8%	7.365	60,6%	11.830		
Okt	8.829	-11,1%	7.852	-1,0%	7.776		
Nov	7.360	5,2%	7.746	11,0%	8.595		
Dez	3.154	33,2%	4.201	88,6%	7.921		
<b>Summe</b>	<b>124.999</b>	<b>4,5%</b>	<b>130.621</b>	<b>12,7%</b>	<b>133.779</b>	<b>-5,5%</b>	<b>30.455</b>

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2014 bis April 2017 im Monatsvergleich:

## Vergleich Besuche Sauna und Schwimmen Januar 2014 bis April 2017



**Edelstahlauskleidung Warmbecken:** Die Arbeiten sind nahezu abgeschlossen und das Becken konnte zum 06.05.2017 in Betrieb genommen werden. Kleinere Restarbeiten und die technische Anbindung der Wasserattraktionen (Sprudelliege und Massagedüsen) sollen bis Ende Mai abgeschlossen sein.

**Korrosionsschutz Filter Wasseraufbereitung:** Die Mehrschichtfilter der Wasseraufbereitung benötigen einen regelmäßigen Korrosionsschutz. Dazu wurden bisher je nach Notwendigkeit während der jährlichen Schließphase einzelne Filter von Hand geleert und gesäubert. Der innere Schutzanstrich erfolgte mit erheblichem Aufwand in zeitlicher Hinsicht und in Bezug auf die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Aufgrund der bekannten personellen Rahmenbedingungen wurde in der diesjährigen Schließphase eine Korrosions-Innenschutzanlage bei 3 Mehrschichtfiltern eingebaut. Durch diese Anlage wird für die Dauer von 30 Jahren ein Schutz vor Innenkorrosion der Filter erreicht.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 369/2017-SBB

Stand 19.05.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Kooperation mit dem Bauhof Alfter**

Bisher konnte noch kein Gesprächstermin mit einem Vertreter der Gemeinde Alfter vereinbart werden. Der Vorstand hat sich am 16.05.2017 an den Bürgermeister, Herrn Dr. Rolf Schumacher, gewandt und um Unterstützung bei der Angelegenheit gebeten.

**Grünflächenpflege**

Auf das Abklingen der Frostnächte und dem Einsetzen eines feucht/warmen Klimas reagierten Ende April/Anfang Mai insbesondere Gräser im gesamten Stadtgebiet mit regem Wachstum. Zu Beginn der Wachstumsphase entsteht jährlich eine Überlast, die der SBB mit dem vorhandenen Stammpersonal nicht bewältigen kann.

Der StadtBetrieb begegnet diesem Umstand mit mehreren Mitteln. Alle verfügbaren Mitarbeiter werden in der Grünflächenpflege eingesetzt, inkl. Teile der Straßenkolonnen und Werkstätten. Dazu wurde ein zusätzlicher Aufsitzmäher angemietet. Anfang Mai wurden drei Saisonkräfte speziell für die Rasenpflege eingestellt. Umfangreiche Pflegearbeiten an Außengeländen von Kindergärten, Straßenbegleitgrün und Friedhöfen wurden an vier externe Dienstleister vergeben. Zudem wurden durch den Vorstand Überstunden angeordnet, die von den Mitarbeitern des SBB an Freitagnachmittagen und Samstag geleistet werden.

Der Vorstand geht davon aus, dass diese zusätzlichen Maßnahmen bis Ende Mai dafür gesorgt haben, dass die Grünflächenpflege wieder planmäßig läuft.

**Jugendbus**

Seit mehr als 15 Jahren beteiligt sich eine große Zahl von in der Region befindlichen Gewerbetreibenden an einer Aktion zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Bornheim. Durch deren Mithilfe konnten in dieser Zeit bereits zwei werbefinanzierte Busse beschafft werden, die über ihre gesamte Nutzungsdauer als Werbeträger den verschiedensten Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet zur Verfügung standen. Die Nutzungszeit des zuletzt im Jahre 2012 angeschafften Fahrzeuges ist nun abgelaufen. In diesem Jahr wurde erneut ein Unternehmen damit beauftragt, den SBB bei der Beschaffungen eines neuen „City-Mobils“ zu unterstützen.

**öffentlich**

Vorlage Nr. 370/2017-SBB

Stand 19.05.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Unterhaltungspflege Friedhöfe**

Wie bereits im Bericht Baubetrieb dargestellt, bestehen auch auf den Friedhöfen aktuell Rückstände insbesondere hinsichtlich der Rasenpflege. Nach der Pflege von Sichtdreiecken im Straßenbegleitgrün, den Spielplätzen, Kindergärten und Schulen werden die Kolonnen ab KW 21 verstärkt wieder auf den Friedhöfen eingesetzt. Hinzu kommt, durch den witterungsbedingten starken Wuchs von Gräsern bedingt, der Einsatz einer Fremdfirma. Diese hat bereits den Friedhof Walberberg einem Pflegegang unterzogen. Die Firma wird ihre Arbeiten auf den Friedhöfen Sechtem und Brenig fortsetzen. Der Vorstand geht davon aus, dass bis Ende Mai alle 14 Friedhöfe gemäht wurden.

**Mobile Friedhofsverwaltung**

Eine Erweiterung der bestehenden Friedhofssoftware macht es möglich, dass in Kürze der Zugriff auf die Datenbank von einem mobilen Endgerät aus möglich wird. Ein solches Gerät wird der Gärtnermeister dann mit sich führen, um Interessenten auf dem Friedhof freie Grabstätten zeigen und vergeben zu können. Sämtliche Grabdaten können zudem mobil abgerufen und so vor Ort eine präzise Information der Kunden erfolgen. Natürlich ist auch eine Kontrolle bzw. Erfassung von Pflegezuständen usw. möglich.

**Alte Zeder auf dem Friedhof Merten alt**

Im Unteren Teil des Friedhof Merten alt im Bereich des kleinen Seiteneinganges steht eine Zeder die im Laufe ihres langen Lebens bereits einige Astausbrüche erlebt hat. Auch eine Kronensicherung (Seil) wurde vor Jahren bereits eingebaut. Nach einer Kontrolle im April wurde ein externer Baumpfleger hinzugezogen, der die Bedenken des Baumkontrolleurs des SBB bestätigte, der Veränderungen an einer alten Wunde im Starkastbereich festgestellt hatte.

Da der Baum, zumindest für das Bild des unteren Teils des Friedhofes prägend ist, wurde noch eine dritte Fremdfirma beauftragt, sich die Krone mittels Seilklettertechnik anzusehen. Aus der Nähe betrachtet erkannte diese Firma akuten Handlungsbedarf. Der betreffende Ast hatte sich seitlich verdreht und gesenkt, die eingebaute Kronensicherung hatte den vollständigen Abbruch zwar verhindert, jedoch bestand akute Unfallgefahr. Der Ast wurde daraufhin abgesägt. Während der Arbeiten erkannten die Baumpfleger noch an zwei weiteren Stellen Sicherheitsmängel, die einen weiteren, umfangreichen Rückschnitt der Krone erforderlich machten. Durch diese Maßnahmen wäre die Krone derart eingekürzt worden, dass keine artgerechte Baumform mehr bestanden hätte. Alle Beteiligten kamen zu diesem Zeitpunkt zu dem Ergebnis, dass eine Fällung des Baumes nun die sinnvollste Lösung wäre. In Absprache mit der Stadt Bornheim, Umweltamt wurde dann die Fällung des Baumes mit anschließender Neupflanzung beschlossen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 371/2017-SBB

Stand 19.05.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2017 in der Ausführung oder Planung:

**Kanalerneuerungen (A 200):****Kardorf/Hemmerich**

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme begann in der 28. KW 2015 mit der abschnittsweisen Erneuerung der Wasserleitung. Wasserleitungsarbeiten sind witterungsbedingt nur noch im Kreuzungsbereich Jennerstraße/Rösberger Straße erforderlich. Die Kanalbauarbeiten im Kreuzungsbereich der Jennerstraße/Maaßenstraße und in der Hemberger Straße wurden inzwischen vollständig abgeschlossen. Die Bestandsvermessung des Kanales (HR) Lindenstraße und Jennerstraße wurde bereits durchgeführt.

Die Asphaltdeckschicht auf der Strecke Lindenstraße Höhe Krüpelstraße bis Jennerstraße /Kreuzung Maaßenstraße wurde Mitte April hergestellt.

Derzeit erfolgt die Beauftragung der Straßenwiederherstellung Hemberger Straße mit neu zu lieferndem Betonpflaster auf der gesamten Straßenfläche der Kanalerneuerung, da das vorhandene Pflaster nicht mehr verfügbar ist.

Durch die bekannte, bereits mehrfach geschilderte erschwerte Bauausführung, die zusätzlichen Leistungen, zeitweise widrige Witterungsbedingungen und lange Lieferzeit für das Pflaster entsteht aller Voraussicht nach eine erneute Verschiebung des Bauendes der Gesamtmaßnahme bis etwa Ende Juni 2017.

**Dersdorf**

Die Erneuerung der vorhandenen schadhaften Mischwasserkanalisation im Meuserweg in Bornheim-Dersdorf ist auf einer Länge von rd. 60 m erforderlich. Darüber hinaus wird vor Beginn der eigentlichen Kanalbaumaßnahme ein Kabelleerrohr (75 PEHD) im Parallelgraben neben dem geplanten Hauptkanalgraben auf einer Länge von rd. 160 m im Erdreich verlegt, um das im Kanal montierte Lichtwellenleiterkabel störungsfrei umzuverlegen. Vorgesehen ist die Ausführung des neuen Kanals in Stahlbetonrohren DN 600 / DN 800 sowie DN 400 aus Polypropylen (PP) in offener Bauweise. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wird das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt und in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.06.2017 im nichtöffentlichen Teil zur Vergabe vorgelegt.

**Roisdorf****Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den Ausbau des Oberdorfer Wegs (mit Ehrental bis Einmündung Haus Wittgenstein) mehrheitlich beschlos-

sen. Auf dieser Grundlage wird seitens des Abwasserwerkes des StadtBetriebs Bornheim die notwendige Kanalerneuerung unter Berücksichtigung einer gesamtheitlichen Tiefbaumaßnahme weiter geplant.

Folgende Gewerke werden berücksichtigt:

1. Erneuerung der Wasserversorgung (Wasserwerk),
2. Kanalerneuerung (Abwasserwerk)
3. Straßenendausbau (Stadt Bornheim)
4. Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda)
5. Erneuerung sonstige Versorger (verschiedene)

Nach aktuellem Stand werden in folgenden Teilabschnitten in Roisdorf **Kanalbauarbeiten** durchgeführt und vorhandene Grundstücksanschlussleitungen je nach Zustand erneuert:

### **1. Ehrental von Haus-Nr. 23 bis Oberdorfer Weg**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation werden 2 Haltungen im o.g. Bereich erneuert.

Zusätzlich ist es erforderlich, die vorhandene Bachverrohrung wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 30 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

### **2. Oberdorfer Weg von Ehrental bis Berliner Straße**

Die Stadt Bornheim beabsichtigt den Vollausbau des Oberdorfer Weges im o.g. Abschnitt. Aufgrund der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit der vorhandenen Bachverrohrung wird diese vor Beginn der Straßenbauarbeiten erneuert. Kanalbauarbeiten am Mischwasserkanal sind in diesem Abschnitt (Baujahr 1992) nach derzeitigem Stand nicht erforderlich, dies wird im Zuge der weiteren Planung nochmals geprüft.

### **3. Oberdorfer Weg von Berliner Straße bis Donnerstein**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorhandene Bachverrohrung wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

### **4. Donnerstein von Oberdorfer Weg bis Donnerstein Haus-Nr. 32**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Im Zuge der weiteren Planungen wird untersucht, ob zusätzlich ein Oberflächenentwässerungskanal zur Aufnahme des Außengebietswassers vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu Lasten des Abwasserwerkes verlegt wird.

### **Zusammenfassung:**

Das Abwasserwerk des StadtBetriebs Bornheim wird unter Berücksichtigung der Straßenbauplanung die Tiefbauleistungen zur Kanalerneuerung gemeinsam mit der Stadt ausschreiben. Genaue Aussagen zur zeitlichen Umsetzung sind angesichts der erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen die seitens der Stadt Bornheim geführt werden müssen derzeit nicht möglich.

### **Kanalsanierung (A 300):**

#### Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden abgeschlossen. Die VOB-Abnahme fehlt noch.

- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 wurde abgeschlossen. Die VOB-Abnahme fehlt noch aufgrund der fehlenden TV-Kanalinspektion. Dies wird zurzeit durchgeführt.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden beauftragt. Die Tiefbaufirma hat mit den Arbeiten begonnen.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde beauftragt. Die Kanalsanierungsfirma hat mit der Bauausführung begonnen.

## Bornheim

Bornheim, Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

In einer Anliegerversammlung am 28.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern u. Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des StadtBetriebs Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen (Wasserwerk), Kanalsanierung (Abwasserwerk) und Straßenendausbau (Stadt Bornheim) zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Sanierung des Kanals 2016 begonnen werden. Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt, ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung zustandsbedingt anzustreben.

## **Kanalbauwerke/ -stauräume (A 400):**

### Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

Folgende Maßnahmen sind zur Optimierung der Mischwasserentlastung in Kardorf und Waldorf vorgesehen:

#### **1. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2015 – 1. Halbjahr 2017)**

- 1.1) Kardorf, Lindenstraße (ab Schulstraße bis Jennerstraße)
- 1.2) Hemmerich, Jennerstraße (ab Lindenstraße bis Maaßenstraße)
- 1.3) Hemmerich, Hemberger Straße (2 Haltungen ab Jennerstraße)

Bei dieser kurz vor Fertigstellung stehenden Kanalbaumaßnahme wurden ca. 740 m vorhandene Kanalrohre in offener Bauweise ausgebaut und durch neue, größere Rohre ersetzt.

#### **2. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2016 – 2. Halbjahr 2017)**

- 2.1) Waldorf und Kardorf, Dorner Kuhlweg, Kölnfuhr, Fichtenweg  
Neubau eines Abschlagkanals von ca. 975 m Länge vom RRB Dorner Kuhlweg bis zur Pappelstraße. Der Innendurchmesser des Abschlagkanals beträgt DN 1600.
- 2.2) Kardorf, Kreuzungsbereich Fichtenweg / Pappelstraße  
Neubau eines Regenüberlaufbauwerkes
- 2.3) Waldorf, Dahlienstraße / Dorner Kuhlweg  
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens von zurzeit ca. 3.000 m<sup>3</sup> auf 9.065 m<sup>3</sup> Volumen.
- 2.4) Anpassung der Wasserversorgung im Bereich Fichtenweg / L 183 Pappelstraße

#### **3. Bauabschnitt (1. Halbjahr 2018 – 1. Halbjahr 2019)**

- 3.1) Kardorf, Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 50 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils

- 700/1050 gegen Rohre in DN 1600
- 3.2) Kardorf, Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 170 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 und DN 600 gegen Rohre in DN 1400 und DN 1200. Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufs. Der Ablauf zum Vorflutkanal Bornheimer Bach wird verschlossen.
  - 3.3) Kardorf, Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 440 m, Austausch der vorhandenen Rohre DN 600 und DN 500 gegen Rohre in DN 1000, DN 800 und DN 700. Weiterhin erfolgt der Anschluss an die dann bereits durchgeführte Maßnahme aus Bauabschnitt 1.
  - 3.4) In den o.g. Abschnitten von 3.1 bis 3.3  
Umverlegung der vorh. Lichtwellenleitung vom Kanal in einen Graben
  - 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 175 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 600/900 gegen Rohre in DN 900. Aufgrund einer aktuellen hydraulischen Überprüfung der Kanalanlage im o.g. Abschnitt wird der vorhandene Kanal (Baujahr 1963) erneuert.

## **Zeitplanung**

Mit den Kanalbauarbeiten des 2. Bauabschnittes wurde im September 2016 begonnen. Der neue Abschlagskanal ist von Fichtenweg Haus Nr. 1 bis zum vorh. Regenrückhaltebecken am Dorner Kuhlweg fertiggestellt.

Die Kanalbauarbeiten in Richtung der L183 erfolgen im sogenannten Vortriebsverfahren, also unterirdisch. Die Startgrube befindet sich in der Mitte des Fichtenwegs. Von dort aus werden die Kanalrohre bis zum geplanten Regenüberlauf auf einer Strecke von 80 Metern unterhalb des Fichtenwegs und der Landstraße verlegt. Dadurch können die Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr deutlich minimiert, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Arbeiten am Regenüberlauf erfolgen in offener Bauweise.

Der dritte Bauabschnitt vom neuen Regenüberlauf in der Pappelstraße entlang der Lindenstraße bis zur Schulstraße befindet sich bereits in der Ausführungsplanung. Der Baubeginn ist für das erste Halbjahr 2018 vorgesehen, unter Umständen auch noch Ende 2017 möglich.

Die Durchführung aller 3 Bauabschnitte sollte ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in 2019 abgeschlossen werden.

## Sechtem:

### RRB Rosenweiherweg

Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Sechtem wurde vom Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim mit dem Ingenieurbüro Fischer aus Erfstadt die Generalentwässerungsplanung (GEP) überarbeitet. Nach den Ergebnissen dieser Bearbeitung ist am zentralen Punkt vor der Kläranlage in Sechtem (Rosenweiherweg / Kolberger Straße) eine hydraulische Sanierung erforderlich.

Im Zuge der Vorplanung wurde vom Ingenieurbüro Fischer ein Regenrückhaltebecken (RRB) in der Nähe des vorhandenen Regenüberlaufbeckens RÜB 310 Kolberger Straße geplant. Da dieses neue RRB Auswirkungen auf die Mischwasserbehandlung hat, ist eine Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Sechtem erforderlich.

Zusätzlich zu dieser Schmutzfrachtberechnung sind folgende Grundlagenplanungen / Rahmenbedingungen erforderlich bzw. zu beachten:

- Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung
- Gewässerbetrachtung der Misch- und Niederschlagswassereinleitungen
- Masterplan Erftverband mit Berücksichtigung der Aufgabe der Kläranlage Sechtem
- Ergebnisse der integrierten Hochwasservorsorge
- Flächenverfügbarkeit zur Erstellung des RRB

Angesichts dieser umfangreichen Grundlagenplanungen ist eine zeitnahe Vorlage einer Entwurfsplanung zur Erstellung eines RRB derzeit noch nicht möglich da die Ergebnisse im Zuge der weiteren Entwurfsplanung zu berücksichtigen sind:

#### Walberberg:

Ertüchtigung Beckenreinigungseinrichtung RÜB Kölnpfad:  
Die Baumaßnahme befindet sich in der Ausführung, Abschluss im 2. Quartal 2017.

#### **Allgemein:**

##### Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

Am 17. Oktober 2013 wurde vom Landtag NRW eine neue Rechtsverordnung, die Selbstüberwachungsverordnung (Süw VO Abw NRW) beschlossen.

Darin wird festgelegt, dass bei Lage eines Grundstückes im Wasserschutzgebiet die Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen muss. Hierzu wurden im Jahr 2014 ca. 3300 Eigentümer mit Liegenschaften im Wasserschutzgebiet angeschrieben, über die neue Rechtsverordnung informiert und um fristgerechte Vorlage der Prüfunterlagen zur Zustands- und Funktionsprüfung gebeten.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist bei allen Liegenschaften mit gewerblichen/ industriellen Abwässern die Zustands- und Funktionsprüfung bis zum 31.12.2020 durchzuführen. Entsprechende Schreiben wurden im Jahre 2015 an 28 Eigentümer versandt.

Außerdem wird in der neuen Rechtsverordnung (SüwVO Abw) festgelegt, dass bei allen Neubauvorhaben, wesentlichen Änderungen oder Sanierungen der bestehenden Abwasseranlagen unverzüglich vor Inbetriebnahme/ Wiederinbetriebnahme der Abwasseranlage eine Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen muss. Dies gilt in ganz Nordrhein-Westfalen. Seit Anfang letzten Jahres werden hierzu in den Bescheiden des StadtBetrieb Bornheim AöR zur „Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses für Abwasser und Einleitungsverpflichtung“ entsprechende Verpflichtungen zur Vorlage der Prüfbescheinigung mitgeteilt.

Im Februar 2017 wurden ca. 60 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) an Eigentümer im Wasserschutzgebiet versendet, die bis jetzt ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, die Zustands- und Funktionsprüfung fristgerecht vorzulegen oder zur Fristverlängerung dem Stadt Betrieb Bornheim das Baujahr ihrer abwasserführenden Leitungen mitzuteilen. Nach erfolgten Rückmeldungen, bzw. Vorlage der entsprechenden Unterlagen, wurden mit Ablauf der Frist bis zum 30.04.2017 bei ca. 30 Liegenschaften im Wasserschutzgebiet Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen an die Eigentümer versandt. Zurzeit werden die Rückläufe bearbeitet.

Bei ca. 10 weiteren Liegenschaften werden Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) an Eigentümer von Liegenschaften im Wasserschutzgebiet versendet, die erst später wegen Änderung der Eigentumsverhältnisse über die Zustands- und Funktionsprüfung informiert wurden.

Zeitgleich erfolgen in mehreren Mahnstufen, bis zum Sanierungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung, Aufforderungen zur fristgerechten Sanierung der abwasserführenden Leitungen nach Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfungen.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim AöR am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste wurden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde der Vorlage 443/2015-SBB beigelegt.

Im Wirtschaftsplan 2017 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsvergabe vorgesehen:

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten gesamt
<b>A800</b>	<b>Planungskosten</b>		<b>T€</b>
	Bornheim - Mühlenstraße, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	20,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schonewegstr./Leo-Koppel-Str. Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	15,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2017	15,0
	Merten - Broichgasse/Martinstr./Beethovenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.15 2017	35,0
	Merten - Bungertstraße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2017	20,0
	Walberberg - Heinrich-von-Berge-Weg/Frongasse Detaillierte Überflutungsprüfung	3.200.12 2017	30,0
	Widdig - Wikingerstr./Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2017	10,0

Der Auftrag zur detaillierten Überflutungsprüfung Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schonewegstr./Leo-Koppel-Str. ist vergeben.

Störmeldungen:

Aufgrund einer kleinen Anfrage vom 07.04.2016 zu Geruchsproblemen aus dem Kanalnetz in den Rheinorten bleibt das Thema bestehen.

Aus dem Ortsteil Hersel sind im Bereich der Richard-Piel-Straße Ecke Heisterbacher Straße und Richard-Piel-Straße Einmündung Rheinstraße Geruchsbelästigungen bekannt. Dazu wurde zur Verwaltungsratssitzung am 02.12.2014 aufgrund eines Antrages von den VRM Marx und Wirtz eine ausführliche Stellungnahme mit der Vorlage 636/2014 vorgelegt. Darin wurde u.a. auf die generelle Problematik zu dem Thema „Schlechte Gerüche aus dem Kanal“ hingewiesen. Nach den Meldungen in 2014 wurden im November 2014 im Bereich RÜ Richard-Piel-Str./Rheinstraße Aktivkohlefilter eingesetzt. Bedingt durch den Umbau/Betonsanierung am RÜ Richard-Piel-Straße wurden die vorhandenen Aktivkohlefilter

ausgebaut und durch Schachtabdeckungen LW 800 ohne Lüftungsöffnungen ersetzt. Seit diesen Maßnahmen sind keine Meldungen mehr eingegangen. Dementsprechend waren keine weiteren Vorgehensmaßnahmen erforderlich.

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Es liegen weiterhin keine Meldungen zu Geruchsproblemen aus der Kanalisation im Stadtgebiet Bornheim vor.

Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben:

Im Zuge der Sitzung vom 22.03.2017 wurde nach der bestehenden Anzahl der Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben gefragt.

Erläuterung	Anzahl der an eine Grube/Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner zum 31.12.2016	Anzahl der Gruben/Abwasserbehandlungsanlagen 2016
Abfuhr des gesamten Abwassers z.B. aus einer abflusslosen Grube zu einer öffentlichen Abwasseranlage	43	33
Abfuhr des Fäkalschlammes aus einer den Regeln der allgemein anerkannten Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage durch die Gemeinde (§ 8 Abs.1 AbwAG NRW)	138	44
Summe 2016	181	77

Liste Entwicklung:

Erläuterung	Anzahl der an eine Grube/Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner zum 31.12. je Jahr	Anzahl der Gruben/Abwasserbehandlungsanlagen je Jahr
Summe 2016	43+138=181	77
Summe 2015	38+159=197	77
Summe 2014	22+154=176	77
Summe 2013	35+198=233	77
Summe 2012	33+196=229	77
Summe 2011	21+196=217	80
Summe 2010	27+179=206	84

Summe 2009	27+177=204	84
Summe 2008	50+178=228	84
Summe 2007	46+184=230	112

### Problem Feuchttücher:

Im Zuge der Sitzung vom 22.03.2017 wurde das Problem Feuchttücher angesprochen und um Mitteilung der Auswirkung auf die örtliche Kanalisation gebeten.

In einer Presseveröffentlichung vom 07.09.2015 hat das Bundesumweltamt u. a. folgende Textpassage bekanntgegeben: *Durch Verstopfungen oder lahmgelegte Pumpwerke entstehen jedes Jahr Schäden in Millionenhöhe an unseren Abwassersystemen. Ein großes Problem sind hier zum Beispiel Feucht- oder Toilettentücher, die immer öfter Verstopfungen und Pumpenausfälle verursachen. Feuchttücher sind besonders reißfest und zersetzen sich im Wasser nicht – eine spezifische, bewusst hergestellte Eigenschaft. Wenn sie den Weg bis zur Kläranlage geschafft haben, müssen sie dort mit Rechen oder Sieben aufwendig aus dem Abwasser entfernt, gesammelt und in der Regel anschließend verbrannt werden. Die Kosten hierfür tragen wir alle – über den Abwasserpreis. Das UBA empfiehlt eine deutliche Kennzeichnung dieser Tücher, damit sie nicht mehr über die Toilette entsorgt werden.*

Da die Textpassage unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-arzneien-alte-farben-was-darf-nicht-in-die> weiterhin abrufbar ist, hat sich an der Kennzeichnung bisher nicht viel geändert, wie auch in einer Veröffentlichung von Test berichtet wurde: *Viele Anbieter empfehlen mithilfe kleiner Bilder auf den Packungen, die Tücher im Mülleimer zu entsorgen. Doch nicht alle Verbraucher halten sich daran. „Benutzte Vliesprodukte gehören in den Hausmüll“, sagt Felix Poetschke, Sprecher des Umweltbundesamts (UBA). Das gelte auch für feuchtes Toilettenpapier – selbst wenn die Anbieter schreiben, dass geringe Mengen in die Toilette gespült werden können.* (Auszug aus: <https://www.test.de/Feuchttuecher-Vliesprodukte-nicht-in-die-Toilette-werfen-4980976-0/>)

Im Stadtgebiet Bornheim bereiten diese Hygienetücher, die als Abschminktücher, desinfizierende Hygienetücher, Babytücher für den Windelbereich, feuchtes Toilettenpapier, also Vliestücher zum Einmalgebrauch verkauft und genutzt werden, in allen Pumpstationen zu Verstopfungsprobleme neben anderen Produkten, die achtlos über die Toilette entsorgt werden. In den letzten Wochen hat sich dieses Verstopfungsproblem aber vor allem in der Pumpstation Inselstraße gezeigt. Daraufhin wurde in der Inselstraße ein Informationsblatt zu dieser Problematik einschließlich der Flyer der DWA verteilt.

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat zu diesem Thema die Flyer „Vorsicht, Pumpenkiller!“ sowie „Was kann in die Toilette?“ herausgebracht, die beim Stadtbetrieb Bornheim erhältlich sind. Im Zuge der Sitzung werden die Flyer den Betriebsausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

### **Anpassung des Bußgeldes auf höchstens 1.000 Euro**

In der Sitzung am 22.03.2017 wurde gefragt ob die Anpassung des Bußgeldes auf maximal 1.000 Euro angemessen ist.

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alter Fassung (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

Diese Regelung wurde folglich so übernommen, um im Falle einer Festsetzung Rechtssicherheit zu erlangen. Seit Übernahme des Wasserwerkes durch den Stadtbetrieb war die Einleitung eines Bußgeldverfahrens noch nicht notwendig.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 252/2017-SBB

Stand 23.03.2017

**Betreff Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die Anschaffung eines „Patcher“-Fahrzeuges für die Instandhaltung der Straßen zu prüfen und dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung am 27.09.2017 die Vor- und Nachteile gegenüber dem bisher angewendeten Verfahren darzustellen.

**Sachverhalt**

Auf den beigefügten Antrag des VR-Mitglied Schüller wird verwiesen.

Der Vorstand hatte in den Sitzungen des Verwaltungsrates vom 25.06.2015 und 29.09.2015 u. a. mitgeteilt, ein neues Verfahren der Straßenunterhaltung (Patchmatic) beim SBB einzuführen und hierzu in 2018 ein entsprechendes Anbaugerät zu erwerben.

Mit Patchmatic wird ein Verfahren der Straßeninstandhaltung bezeichnet, bei dem mit einem einzigen Gerät mehrere Arbeitsgänge, die zum Verfüllen von Fahrbahnschadstellen notwendig sind, durchgeführt werden können. Dadurch wird der gesamte Arbeitsablauf stark verkürzt und Verkehrsbehinderungen weitestgehend reduziert.

Da geplant ist, vor Anschaffung einen testweisen Einsatz durchzuführen und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen hat der Vorstand keine Bedenken, entsprechend dem Antrag zu beschließen.

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates SBB  
Bornheim  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Bornheim, 22. März 2017

**Alexander Schüller**  
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus C 2. OG  
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01  
F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag für die nächste Sitzung des Verwaltungsrates Stadtbetrieb Bornheim

## **Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen**

### **Beschlussentwurf:**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die Anschaffung eines "Patcher"-Fahrzeugs für die Instandhaltung der Straßen zu prüfen und dem Verwaltungsrat in einer seiner nächsten Sitzungen die Vor- und Nachteile gegenüber dem bisher angewendeten Verfahren darzustellen.

### **Begründung:**

Nicht nur auf Bundes- und Landesstraßen, sondern auch im Straßennetz einzelner Kommunen kommen Spezialfahrzeuge zum Einsatz, die beschädigte Abschnitte mit dem sogenannten Patch-Verfahren wieder instand setzen. "Patcher"-Fahrzeuge stehen in kommunalen Bauhöfen verbessern die Möglichkeiten für Reparaturen im Straßennetz.

Der Vorstand des Verwaltungsrats sollte prüfen, inwieweit der Einsatz eines Patcher-Fahrzeugs gegenüber den bisher vorhandenen Möglichkeiten Vor- und Nachteile bringt. Neben den Anschaffungs- und Unterhaltskosten sind auch die Personalkosten sowie die Qualität der Reparatur als Faktoren bei dieser Prüfung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Alexander Schüller  
Mitglied des Verwaltungsrates Stadtbetrieb Bornheim

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 410/2017-SBB

Stand 29.05.2017

**Betreff Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beauftragt den Vorstand zu prüfen, welcher Aufwand (Zeit und Kosten) erforderlich wäre, um die Grünanlagen und Wege auf den Friedhöfen in einen gepflegten Zustand zu bringen und diesen dauerhaft zu erhalten.

1. Durch Leistungen des SBB.
2. Durch Leistungen des SBB und Unterstützung durch 1 €-Jobber, Flüchtlinge, Ehrenamtliche.
3. Durch externe Unternehmen.

**Sachverhalt**

Auf den beigegeführten Antrag des VRM Montenarh wird verwiesen.

Die Grünpflege auf den 14 Friedhöfen im Stadtgebiet Bornheim wird im regulären Pflegeprogramm des SBB mit 2 Kolonnen zu je 4 bzw. 5 festangestellten Arbeitskräften und einer Rasenkolonne mit 1 Arbeitskraft und bis zu 4 Saisonkräften durchgeführt (aktuell 3 SK). Neben den Friedhofsflächen gehören zum Aufgabengebiet der o. g. Kolonnen auch sämtliche anderen städtischen Grünflächen, wie Schulen, Kindergärten, Sportstätten usw. sowie alle Beete im Straßenbegleitgrün des gesamten Stadtgebietes, so dass die Friedhöfe nur in einem Rhythmus von ca. 6 Wochen zur allgemeinen Pflege und 2 Wochen zum Rasenschnitt angefahren werden können.

Aufgrund von schlechten Erfahrungen aus Fremdvergaben im Bereich Walberberg, hat der SBB insbesondere im Bereich der Friedhöfe bisher auf den Einsatz von externen Firmen in der Grünpflege weitestgehend verzichtet. Dennoch hat der SBB in diesem Jahr durch ein externes Unternehmen bisher bereits die Friedhöfe Walberberg, Sechtem und Brenig einem Pflegegang unterzogen. Die Gründe dafür lagen in den diesjährigen Anlaufschwierigkeiten bei der Rasenkolonne, die durch krankheitsbedingte Ausfälle und zunächst nicht zu besetzende Saisonstellen, etwa 4 Wochen später als geplant startete.

Die guten Erfahrungen, die der SBB noch in 2016 mit der Unterstützung durch Flüchtlinge sammeln konnte, konnten in 2017 leider nicht mehr fortgeführt werden. Von den bis zu 10 Flüchtlingen, die im vergangenen Jahr noch vielfach Flächen von Unkraut befreiten, ist aktuell noch ein 1 Flüchtling verblieben, der jedoch wegen Sprachkursen etc. nur unregelmäßig verfügbar ist. Der SBB ist offen für eine Aufstockung, zumal dem SBB, durch das Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung, nur die manuelle Entfernung übrig bleibt. Stellenanfragen zu Flüchtlingen aber auch Anfragen zur Beschäftigung von sog. Ein-Euro-Jobbern liegen jedoch nicht vor. Alternative Verfahren zur Unkrautbekämpfung, wie Heißdampf oder Heißschaum wurden getestet, benötigen jedoch zur nachhaltigen Bekämpfung der Unkräuter einen laufenden Einsatz und binden damit nach Berechnungen des SBB 2 Arbeitskräfte in der gesamten Vegetationszeit.

Durch die o. g. Erfahrungen und Gegebenheiten hat der Vorstand keine Bedenken, im Sinne des Antrages zu beschließen und den Aufwand darzustellen, der dafür notwendig ist, den zeitlichen Abstand zwischen zwei Pflegegängen zu reduzieren und Friedhofswege unkraut-

frei zu halten.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

Stefan Montenarh  
von-Groote-Str. 3  
53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim  
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathausstr. 2  
53332 B o r n h e i m

Bornheim, den 23. Mai 2017

### **Pflege der Friedhöfe**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des SBB

#### **Pflege der Friedhöfe im Stadtgebiet**

#### **Beschlussentwurf:**

**Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim beauftragt den SBB zu prüfen, welcher Aufwand (Zeit und Kosten) erforderlich wäre, um die Grünanlagen und Wege auf den Friedhöfen in einen gepflegten Zustand zu bringen und diesen dauerhaft zu erhalten**

- 1. durch Leistungen des SBB**
- 2. durch Leistungen des SBB und Unterstützung durch 1 €-Jobber, Flüchtlinge, Ehrenamtliche**
- 3. durch externe Unternehmen**

#### **Begründung:**

Die Grünanlagen auf den Friedhöfen unserer Stadt sind in einem sehr ungepflegten Zustand. Offensichtlich reichen die derzeitigen Pflegeintervalle nicht aus, um Überwüchse auf Gräber, Wege und ungenutzte Grabflächen zu vermeiden und das wuchernde Unkraut im Zaun zu halten. Darüber hinaus führt das viele Unkraut wie z. B. Löwenzahn zu einer Verunreinigung der angrenzenden städtischen und privaten Flächen.

Ich bitte um Beschlussfassung im Sinne des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Montenarh

Verwaltungsrat des StadtBetriebs Bornheim -AöR-

28.06.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 422/2017-SBB

Stand 31.05.2017

**Betreff Anfrage des VRM Harald Stadler vom 30.05.2017 betr.  
Entwässerungsbauwerke in den Straßen "Oberdorfer Weg, Ehrental"****Sachverhalt**

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wann beabsichtigt der Stadtbetrieb in 2017 diese Anliegerversammlung für die Anlieger des Roisdorfer Oberdorfes durchzuführen?

Antwort: Das Abwasserwerk des StadtBetriebs Bornheim wird unter Berücksichtigung der Straßenbauplanung die Tiefbauleistungen zur Kanalerneuerung gemeinsam mit der Stadt ausschreiben. Genaue Aussagen zur zeitlichen Umsetzung sind angesichts der erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen, die seitens der Stadt Bornheim geführt werden müssen, derzeit nicht möglich. Aufgrund der bereits durchgeführten Anliegerversammlung am 07.06.2016 ist derzeit keine weitere Versammlung zur Vorstellung der Baumaßnahme vorgesehen

Frage 2: Werden dazu alle Anlieger des Roisdorfer Oberdorfes mittels eines Bürgerinformationsschreiben eingeladen oder nur die Anlieger der beiden o. g. Straßen und wer verteilt diese Handzettel (Einladung/Bürgerinformation)?

Antwort: Siehe grundsätzlich Antwort zu Frage Nr. 1. Zur Information der Anlieger des Roisdorfer Oberdorfes erfolgt die Verteilung einer Bürgerinformation über eine Firma für Werbemittel-Verteilung.

Frage 3: Beabsichtigt der Bürgermeister im Amtsblatt einen farbigen Plan der durch die Kanalbaumaßnahme notwendigen geänderten Verkehrsführung zu veröffentlichen?

Antwort: Eine Veröffentlichung der Verkehrsführung im Zuge der Baumaßnahme kann frühestens zum derzeit noch nicht bekannten Termin des Baubeginns vorgenommen werden, wenn auch die Vorschläge der ausführenden Firma eingearbeitet wurden.

Frage 4: In welchen Straßen des Roisdorfer Oberdorfes wird durch die geänderte Verkehrsführung ein PKW Halteverbot notwendig sein?

Antwort: Aufgrund der noch abzuschließenden Ausführungsplanung ist eine Mitteilung zu der geänderten Verkehrsführung noch nicht möglich.

Frage 5: Werden alle Haushalte im Oberdorf vom Termin dieser Anliegerversammlung durch Handzettel informiert oder nur schriftlich die Immobilieneigentümer?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage Nr. 2.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage

# Harald Stadler

---

Bornheim, den 30. Mai 2017  
 Pützweide 9  
 Telefon: 02222-1832  
 E-Mail: [stadler-bornheim@t-online.de](mailto:stadler-bornheim@t-online.de)

Stadt Bornheim  
 Herrn Bürgermeister  
 Wolfgang Henseler  
 Rathausstraße 2

**53332 BORNHEIM**

**Anfragen, gemäß § 19 der GO des Rates, für die nächste Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Bornheim -AÖR-  
hier: Entwässerungsbauwerke in den Straßen „Oberdorfer Weg, Ehrental“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

In seiner Sitzung am 8. April 2014 beschloss der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR- auf meinen Antrag einstimmig:

*„Der Verwaltungsrat beschließt, dass vor Beginn von Kanalbaumaßnahmen, die eine mehrmonatige Sperrung von Sammelstraßen zur Folge haben, vor Beginn der Baumaßnahme eine Anliegerversammlung durchgeführt wird. In dieser Versammlung wird die Tiefbaumaßnahme und die voraussichtliche Dauer der Straßensperrung sowie die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Maßnahme erläutert. Es wird Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Durch Handzettel wird informiert und eingeladen.“*

Daher stelle ich folgende Fragen zur Tiefbaumaßnahme Oberdorfer Weg/Ehrental:

- Wann beabsichtigt der Stadtbetrieb in 2017 diese Anliegerversammlung für die Anlieger des Roisdorfer Oberdorfes durchzuführen?
- Werden dazu alle Anlieger des Roisdorfer Oberdorfes mittels eines Bürgerinformationsschreiben eingeladen oder nur die Anlieger der beiden o. g. Straßen und wer verteilt diese Handzettel (Einladung/Bürgerinformation)?
- Beabsichtigt der Bürgermeister im Amtsblatt einen farbigen Plan der durch die Kanalbaumaßnahme notwendigen geänderten Verkehrsführung zu veröffentlichen?
- In welchen Straßen des Roisdorfer Oberdorfes wird durch die geänderte Verkehrsführung ein PKW Halteverbot notwendig sein?
- Werden alle Haushalte im Oberdorf vom Termin dieser Anliegerversammlung durch Handzettel informiert oder nur schriftlich die Immobilieneigentümer?

Mit freundlichen Grüßen  
 Harald Stadler

# Inhaltsverzeichnis

45/2017, 28.06.2017, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Niederschrift ö. SBB 26.10.2016	5
Niederschrift ö. SBB 24.11.2016	9
Niederschrift ö. SBB 22.03.2017	14
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für	
Vorlage SBB 373/2017-SBB	50
Synopse 373/2017-SBB	53
TOP Ö 4 1.Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung d	
Vorlage SBB 425/2017-SBB	56
TOP Ö 5 1. Satzung vom xx.yy.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung	
Vorlage SBB 426/2017-SBB	57
Satzung ü.d. Entsorgung d. Grundstücksentwässerungsanlagen ab 01.01.20	59
TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des StadtBetrieb Bornheim AöR u	
Vorlage SBB 344/2017-SBB	65
Prüfbericht 344/2017-SBB	66
TOP Ö 7 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 367/2017-SBB	184
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 368/2017-SBB	186
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 369/2017-SBB	190
TOP Ö 10 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 370/2017-SBB	191
TOP Ö 11 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 371/2017-SBB	192
TOP Ö 12 Antrag des VRM Alexander Schüller vom 22.03.2017 betr. Anschaffung ein	
Vorlage SBB 252/2017-SBB	200
Antrag 252/2017-SBB	201
TOP Ö 13 Antrag des VRM Stefan Montenarh vom 23.05.2017 betr. Pflege der Friedh	
Vorlage SBB 410/2017-SBB	202
Antrag 410/2017-SBB	204
TOP Ö 14 Anfrage des VRM Harald Stadler vom 30.05.2017 betr. Entwässerungsbauwe	
Vorlage SBB ohne Beschluss 422/2017-SBB	205
Anfrage 422/2017-SBB	206
Inhaltsverzeichnis	207